

Sonnabends, den 11. Augustus, 1770.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen re. re.
unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



32.

Alte Zeitung

Wochentliche-Stettinische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten,

woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermieten, zu verpachten, gestohlen, verloren und gefunden worden; wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, angekommene und abgegangene Schiffer zu Stettin; desgleichen Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Gedanken über die Ursache, warum die Bäume bey starkem Winter erfrieren, wobey die Mög-lichkeit solchem vorzubeugen erwiesen wird, durch Martin Stromer, Mag. Doc. in Upsal.

Dass die starken Winter hier in Norden der Bäume Untergang verursachen könnten, daran darf niemand zweifeln; denn wir sehen, dass viele Bäume aus den südlichen Ländern bey uns nicht fortkommen können; es sei denn, dass man durch die Bärme in Gewächs- und Kreidehäusern, den Mar gel der Himmelsgegend ersche. Auf was Weise aber die Kälte eine solche Wirkung hervorbringe, ist, so viel ich weiß, noch von niemand ausfindig gemacht worden. Weil ich demnach vor einigen Jahren, diese natürliche Begivenheit, die, so seit ich solche zu untersuchen Gelegenheit gehabt, mit der Erfahrung übereinstimmt, zu erklären, ein Mittel gefunden, so dünkte mich, dass meine Schuldigkeit erfordere, der Akademie

der

der Wissenschaften solches bekannt zu machen, insonderheit weil mir diese Betrachtung zu einem Versuche, oder vielmehr Vorschlage, Anleitung gegeben, wie man ausländische Bäume bey uns ohne Gewächshäuser erhalten kann.

S. 1. Es ist den Naturkundigern sowel, als andern sehr wohl bekannt, daß das Wasser, wenn es bey starker Kälte zusammen friert, und zu Eise wird, einen grössern Raum einnimmt, als vorhin, so, daß das Gefäß wovin es eingeschlossen, so ferne es nicht so viel vester ist, nothwendig in Stücken gehen muß, wenn die Öffnung enger, als der Boden, oder dasselbe sonst zugestopft ist, daß daher die Ausbreitung nicht geschehen kann.

S. 2. Von fetten und blöchten Materien, insonderheit solchen, die von Vegetabilien kommen, sind viele, die einen weit stärkeren Grad der Kälte vertragen können, und nicht so leicht zusammen frieren und geschröcken, als die wässrigeren, und wenn sie auch frieren, dennoch keinen grössern Raum, ja fast noch weniger einnehmen, wie ich mit vielerley Sorten Öl versucht habe.

S. 3. Alle Bäume, insonderheit diejenigen, die gegen den Winter ihre Blätter fallen lassen, fangen des Sommers, wenn sie die Blätter noch haben, und die Wärme stark ist, nebst andern Ausdunstungen, eine Menge Wasser in sich, wie M. Hales in seinen *Statistical Essays* mit gar vielen schönen Versuchen erwiesen hat; und in dem ersten Buche zu ersehen ist. Woraus folget, daß dieselben zu der Zeit mit einer Menge wässriger Saftes angefüllt seyn müssen, insonderheit die kleinen Zweige und Sprossen, welche, wie ich mittelst eines Vergrößerungsglases wahrgenommen, gern grössere Gefäße, als der Stamm selbst, und ältere Bäume haben.

S. 4. M. Hales hat auch in vorberichteter Stelle gezeigt, daß ein Baum mit seinen vollen Blättern fünfzehn bis zwanzig ja dreißigmal mehr Wasser in sich sauge, als einer, der ohne Blätter, wenn sie auch gleich beynahme von gleicher Grossheit sind. Woraus folget daß die Blätter gar viel, ja das meiste dazu beitragen, daß der Saft in solcher Menge in die Bäume dringt, und daß solches hingegen weit langsamer zugehe, wenn ein Baum von Blättern entblößt ist: Denn die Geschwindigkeit verhält sich in gleichem Ebenmaße, als die Menge, die zu gleicher Zeit daziein dringt, so, daß wenn in den einen zwanzig Unzen Wasser innerhalb vier und zwanzig Stunden, in der andern nur eine eingedrunnen und wieder ausgedünkt wären, so wäre des Safts Geschwindigkeit oder Schnelligkeit in dem ersterem Falle zwanzigmal stärker, als in dem letztern.

S. 5. Doctor Brew hat angemerkt, daß je längere Zeit der Saft durch die Gefäße eines Baums laufe, je mehr sich selbiger in eine wässrigere, fette und klebrige Natur verwandele, welches auch M. Hales in seinen obenangeführten Tractat für wahr erkennet; massen er saget, daß wo eine klebrige Absondierung geschehen sollte, um ein hartes Wein zuwege zu bringen, gleichwie die Kerne in Nüssen und Steinfrüchten, da gebe der Saft nach einer solchen Stelle nicht den nächsten Weg, sondern nehme viele Umschweife, so daß er einige Zeit gehalten werden müsse, ehe er an seinen rechten Ort und Stelle komme. Er hat auch bey denen Bäumen, die Winter und Sommer über grünen, befunden, daß dieselben wenig Wasser in sich saugen, auch wenig ausdünnen, wovon auch der Saft eine langsame Bewegung habe, und daher sehr zäh und fettig sey, so, daß er in kalten Wintern nicht frieren, sondern durch seine Bewegung den Baum mit seinen Blättern erhalte.

S. 6. Diesemnach und da die Bäume aus denen im dritten und vierten Jahrhundert gemeldeten Ursachen zu der Zeit, da die Blätter entweder noch darauf sitzen, oder kürzlich abgefallen sind, mit einer Menge wässriger Saftes angefüllt seyn müssen, so folget nach Inhalt des ersten Paragraphi, daß wenn ein starker Winter sie ereignet, bevor sich dieser Saft entweder verringert oder in eine klebriche Materie verwandelt hat; die entweder mehr aufzuhalten kann, ehe sie gefrieret, oder wenn sie ja gefriert, sich doch nicht ansdehuet, alsdein deren Gefäße, von diesem wässrigen Saft, der gar leicht zu Eise friert, von einander gesprengt und verderbet werden, so, daß sie sich aus ihren Gefäßen ergießet, wenn sie wieder aufschmelzet. Hieron muß des Baums Untergang erfolgen, gleichwie ein Thier nothwendig sterben müste, wenn desselben Adern so verderbet wären, daß das Blut hin und wieder außer seinen rechten Gängen und Wege flößte.

S. 7. Daß die Erfrierung der Bäume hiedurch verursacht werde, wird damit bekräftigt, daß die Bäume, so ganz starke Winter aushalten können, wenn sich dieselben zu rechter Zeit einzustellen, gleichwohl erfrieren, wenn der Winter so früh im Herbst kommt, da der Saft noch in Menge darin, und sie noch viel wässrigeres bey sich haben, oder auch wenn der Winter sich im Frühjahr spät einfindet, da der Saft schon wiederum einzustellen angefangen. Der Winter, der im Jahr 1708 bereits um Michaelis-Zag mit grosser Heftigkeit ainging, verursachte, daß eine gar grosse Menge Bäume ausging, da sie gleichwohl beydes vor und nachher viel stärkere Kälte hätten ausstehen können, wenn der Winter sich nicht so frühe eingestellt hätte, ob er gleich sonst von gleicher Strenge, als dieser gewesen wäre; wovon man in dem *Micellan. Berol.* von dem Jahre 1732 lesen kann. Oben in Jemland und Dahlien gegen den Nordischen Grenzen, wenn sie das Unglück haben, daß ihre Saat oft erfrieret, fürchten sie sich doch nicht für noch so einen starken Winter, es sey denn, daß er lange bis im Frühjahr anhalte, welches daselbß

dasselbst oft geschiehet. Um dieser Ursache willen scheint es, daß der allweise Schöpfer es so eingerichtet habe, daß die Blätter einige Zeit vor dem Winter abfallen müssen, weil sie alsdann den Bäumen höchst schädlicher sind, da sie vorher zu derselben Unterhalte unumgänglich nothwendig gewesen.

S. 8. Gleichwie nun die Bäume aus den südlichen und warmen Ländern einen weit wässrigeren Saft, als die si hier in Norden wachsen, bey sich haben, welches auch Mr. Hales ausgeforscht hat, so folget nach Inhalt des 6ten Sphi, daß solche Bäume von Winter über größere Gefahr aussteheu müssen, als die einheimischen; welches die tagliche Erfahrung auch zum Ueberfluß bezeuget, solchem nach vermeint man daß zu Abwendung solcher Ungelegenheit das beste sey, daß man der Natur mit denselben Mitteln zu Hilfe komme, die sie selbst gebraucht, und solche Anstalten mache, daß die Blätter etwas frühzeitiger, als sie sonst von selbst abzufallen gewohnt sind, von den Bäumen kommen, damit der Saft in denselben nicht so wässrig, sondern fetter und klebrigter werde, um im Fall ein starker Winter einfiele, dadurch der Baum gefrore, desselben Gefäße durch deren Ausdehnung nicht verderbet werden mögen.

S. 9. So weit ich meines Theils einige Versuche vorzunehmen Gelegenheit gehabt, habe ich nichts gefunden, so diesem widerstreite, wiewohl ich es mit kleinen Zweigen von einheimischen Bäumen versucht, woran die obersten Spizzen doch gern erfrieren, denn sie sind allezeit gut geblieben, wenn die Blätter davon abgesplückt worden, ehe sie von sich selbst abgefallen, dahingegen andere verdorben sind. Allein auch dasjenige, was Mr. Laurence bey dem kalten und lange dauernden Winter zwischen 1708 und 1709 in England erfahren zu haben berichtet, kann hieyon einen kräftigen Beweis geben. Er saget, daß, da allerlei Gattungen Bäume, auch selbst die Einheimischen, das Jahr ausgegangen wären, dennoch die Maulbeerbäume, die nicht lange im Lande gewesen, stehen geblieben, und keinen Schaden bekommen hätten, wovon die Ursache gewesen seyn müsse, daß ihre Blätter zu Futter für die Seidenwürmer abgesplückt worden, so, daß sie bereits eine gute Zeit vor dem Winter blos und kahl gewesen wären.

S. 10. Derjenige, der Gießen träget, diese Sache weiter zu versuchen, oder aus Unterhaltung der Bäume sich einen Nutzen zu schaffen, müste demnach die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß er nicht auf einmal alle Blätter abspülke (denn so könnte der Baum aus andern Ursachen verderben,) sondern jedesmal und nach Gutachten etwas, doch so, daß der grösste Theil herunter komme, bevor sie von selbst abfallen. Er muß die Abstellung auch behutsam vornehmen, damit die Knospen, die im folgenden Jahre Laub bringen sollen, nicht abgerissen werden. Die rechte Zeit hiezu muß bey jeder Gattung von Bäumen durch absonderliche Proben erforschert werden; denn solches muß bey denen früher geschehen, die wässriger sind als andre. Es kann auch seyn, daß die, so schon etwas lange hier im Lande gewesen, vergleichen Pfleg so frühzeitig nicht bedürfen, als diejenigen, so neulich erst gepflanzt worden sind.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das alltier in der Oderstraße belegene Kuckucksche Haus, an den Meißtenden verkaufe werden, und ist zu dem Ende mit auem Zubehör auch einer Haushwese auf 3201 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. nach Abzug derer jährlichen Onuerum taxiret, Termio i orationis auch auf den 11ten Junii zum ersten auf den 22sten Augusti zum andern und auf den 31sten October a. c. zum drittenmale angesetzt, alsoß denn der Meißtendende die Abdiction zu gewarten. Signatum Stettin, den 21sten Martii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird annoch hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem in dem Zachariasgange belegenen, und subhasta gestelleten Bliesenerischen Hause, annoch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Miete tragen, und mit dem Hause verkauft werden sollen. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 2ten April, 1770.

Da in des hiesigen Kaufmanns Johann Christian Labes Vermögen, von neuem Concursus erreget; so wird das zu diesem Concurs gehörige, und in der Münchenstraße belegene neue Haus, welches von den geschworenen Werkmeistern zu 3066 Rthlr. 16 Gr. taxiret, hierdurch subhastiret, und Termio subhastationis auf den 6ten Martii, zischen May und 29sten Augusti a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus licitans nunmehr obsehbar adiacionem priam gegen baare Bezahlung des Leitt zu genärigten. Stettin, den 25sten Januarii, 1770.

Dicector und Assessores der Stadtgerichte.

Nachdem in der hiesigen Kaufleute, Gebrüder Rahus Vermögen, Concursus eröffnet worden, und der bestellte Contradictor um die Subhastation des zu dienen Concurs gehöriges, und in der Oderstraße belegenes Haus, angehalten, solchen Geuch auch nachgegeben; so werden hierdurch Termio subhastationis auf der 25ten Julii, 26sten September und 28sten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und

und hat plus licitans in ultimo termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses ist 3927 Nthlr. 2 Gr., die Wiese ist zu schätzen 150 Nthlr., und die Brauküfen und Därre 100 Nthlr.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Kaufmanns Michael Bernhard Leybolds Vermögen, der bestellte Contradicutor, um die Subhastation des Leibpflschen, in der Schuhstraße belegenen Hauses, aufzuhalten, solchem Gesuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 6ten Martii, 20sten Mai und 29sten Augusti a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liehabere ersuchen, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus licitans in ultimo termino additionem zu gewärtigen; bey diesem Hause ist auch eine Wiese, welche jährlich 10 Nthlr. Miethe trägt. Stettin, den 25ten Januarii, 1770.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll das der Witwe Blieseneri zugehörige, und auf der gressen Lestadie, in dem sogenannten Sachariasgange, belegene Haus, samt den dazu gehörigen Gärten, in terminis den 21sten May, den 17ten Julii und den 20sten September a. c. publice subhastaret werden. Liehabere können sich also in ob bemeldeten Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Lestadiischen Gerichte einzufinden, und ihr Gebot ad protocollum geben, da dann in ultimo termino dem Meistertenden die adjudication ertheilet werden soll. Die Taxe derer geschworenen Stadtverleuten beträgt inclusive Gärter 49 Nthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio o Lestadien, den 1sten Martii, 1770.

Es soll des Kaufmann Langs, in der Breitenstraße belegenes Haus, publice an den Meistertenden verkauft werden. Die Taxe von denen geschworenen Werlenten beträgt sich zu 1385 Nthlr. 22 Gr., und sind termini licitationis auf den 6ten Augusti, 18ten October und 21sten December a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, anberahmet. Liehabere werden ersuchen, sich in gedachten terminis im hiesigen Stadtgerichte einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licitans in ultimo termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 26sten May, 1770.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Müller Mohncke, von der hiesigen sogenannten Elermühle, ist Schuldenhalter gewilliget, diese ihm zuständige Erbwohnmühle, mit den dazu gehörigen Landen, zu verkaufen, und es sind deshalb termini subhastationis vor dem hiesigen Königlichen Amt auf den 8ten Junii, 2ten Augusti und 1sten October a. c. angesetzt worden. Liehabere zu dieser Mühle welche in sehr guten baulichen Würden und über schlechtig ist, ausser einem Korngrange auch Oelstampfen und 4 importante Dörfer zum Mühlengränge hat, auch 69 Morgen 82 Ruten Acker, 10 Morgen 62 Ruten Wiesen, und 1 Morgen Gartenland, als Pertinentien der Mühle besitzt, und 250 Thir. 20 Gr. i Pf. jährliche Pacht entrichtet, werden demnach belieben, sich in den anberahmten terminen vor dem hiesigen Amtgerichte zu melden, und ihren Both ad protocollum zu geben, da denn in ultimo termino plus licitans der adjudication gegen baare Bezahlung gewärtig seyn kann. Signatum Verden, den 2ten April, 1770.

Königlich Preußisches Vorpommersches Amtsgericht.
Die Küselschen Erben, wollen ihren grossen Kornspeicher, welcher zu Stargard, zwischen dem Nollischen Hause, und dem Braunschweigischen Speicher, belegen, aus freyer Hand verkaufen. Dahero Kaufleutige sich entweder bey dem Kaufmann Samuel Küsel in Stargard, oder bey dem Pastor Löper in Geltow, melden, und Handlung pflegen können. Stargard, den 25ten Julii, 1770.

Es stehen ad mandatum Eines Hochpreußischen Hof- und Cammergerichts novi termini licitationis & respective adjudicationis auf des Bürgers und Gastwirths George Friederich Flatores, auf dem Markte zu Prenzlau belegenes Haus, cum Taxa judiciali von 3244 Nthlr. 16 Gr., auf den 26sten Julii, 27sten September und 29sten November a. c. an, in welchen sich Kaufstüttige in Caria daselbst Vormittags melden, und auf das mehereste Gebot der gerichtlichen adjudication desselben gegen baare Bezahlung gewärtigen können.

Es ist das Anttheil des Gutes Schwesow, Greifensbergischen Kreises, welches Daniel Christoph von Steinwehr, und nachher dessen Sohn, dem Johannrich Ewald Adam Ernst von Steinmehr, in gehörte hat, nach entstandenen Concursa Creditorum, und da der Lehnsherr das bestgesetzte Premium nicht erlegte, mit der sich auf 2035 Nthlr. 14 Gr. 4 Pf. belaufenden Taxe subhastaret, und termini auf den 20sten Junii zum ersten und auf den 22sten October a. c. zum andern; auf den 6ten Januarii 1771 aber zum dritten, und letztenmale angesezt worden; daher die Käufer sich alsdann zu gesellen, und der Meistertender nach Besindun die Zuschlagung zu marken, moxider nachmals niemand weiter gebötet werden soll. Signatum Stettin, den 22ten Januarii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Das

Das Gute Mahmersdorf, im Vorke Kreise belegen, welches des Pfandgesessenen Lorenz Schreyßig Erben vi Contractus vom 19. zu Juni 1752 mit lehnsherrlichem Consens vom 1. Novembris ej. a. auf 25 Jahre besitzen, ist zum Behuf der Auseinandersetzung auf die noch laufende 18. Wiede kauffahre von dem Königlichen Vermundschaftecollige in Stettin zum öffentlichen Kauf gestellt, und Termini licitationis sind auf den 1.ten Martii, den 25.ten May und den 6.en Septembris a. c. präfigtret, wie die zu Stettin, Stargard und Labes offigire Proclama a. und der darin angefeste Kause-tract, nach welchen das Kaufpreium 5500 Rthlr., und zwar 2222 Rthlr. 8 Gr. in alten Gelde, und 3165 Rthlr. 16 Gr. Sachliche ein Drittelsstück beträget, wozu aber noch die Meliorationes und andere Kosten, wozu in ultimo Termino denen Licitanten die Speciation vorgeleget werden soll, kommen, des mehreren besagen.

In Curia zu Pasewalk ist des dastigen Bürgers und Bäckers Christian Friederich Sturm jun. Wohn-Haus zum halben Erbe No. 259, nebst 3. Hauswirien, mit der gerichtlichen Taxe à 288 Rthlr. 20 Gr. in die hierzu gesetzte Terminis auf den 20.ten Augusti, 10.ten October und 11.ten December a. c. Schulden halber subhasta gestellt; welches denen Kaufbeziebigen hierdurch bekannt gemacht wird.

In Schwane soll des verstorbenen Fleischer Johann David Achlers Haus am Markt, welches auf 386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. bestimret, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termihi licitationis auf den 25.ten May, 16.ten Juli und 10.ten September a. c. angefestezt worden; in welchen und besonders in dem letzten die Kauflustige sich daselbst zu Rathhouse einfinden, und gewartet können, daß dem Meistbietenden dieses Haus gegen daare Bezahlung jugeschlagen werden soll.

Ad Mandatum regimios de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrathe Garber zugehörige, und bey Politz belegene Immobilia, als: 1.) das Wohrahaus, mit 2.) dem Bau- und Waschhouse, 3.) den Stall, 4.) der Scheune, 5.) die Bewährung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fundo und Garten, welches ingegammmt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Rthlr. 12 Gr. taxiret werden. Ferner die daju gehörige Landungen an Acker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wuhrt, nebst Bewährung, 2.) das Nadeland, 3.) das Stück Land am Bollbrückischen Wege, 4.) das Stück Land zwischen dem Jasenthischen und Hagerschen Wegs, 5.) die aneinander liegende Kavela, 6.) der Löpelbrink, 7.) die Halebecksche Wiese, und 8.) die Karynwiese, welche insgesamt nach Abzug derer Onerum auf 1051 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, in Terminis den 25.ten May, den 25.ten Juli und den 24.ten September a. c. publice subhastaret werden. Liebhahere können sich also in obbeschauten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhouse zu Politz einfinden, ihren Vorh. ad protocolum geben, da dann in ultimo dem Meistbietenden nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung die Addiction ertheilet werden soll. Stettin, in Judicio Lastadieasi, den 24.ten Februarii, 1770.

Verordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

Das hieselbst an der Ihne, neben dem Lazareth und dem Küselschen Speicher belegene Rollische Haus, wird mit dem extra Termimum geschehenen Geboth der 300 Rthlr. anderweitig zum öffentlichen Verkauf angestellret, und hat derjenige, so vor dem hiesigen Stadtgericht den 20.ten October Vormittag von 11 bis 12 der Meistbietende bleibt, die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard in Judicio Director und Assessor des Stadt-Gerichts.

Es soll ad instantiam des Herrn Pastoris Martini zu Brüsenwitz, die dem Müller Meister Köpke zugehörige, und daselbst belegene Windmühle, welche cum pertinentiis, deductis deducendis auf 741 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxiret, öffentlich und am Meistbietenden in Terminis den 20.ten May, den 27.ten Juli und den 26.ten September a. c. verkauft werden. Liebhahere haben sich also in angefeschten Terminen vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Mariensties zu melden, und hat plus lictans in ultimo Termino der Addiction zu gewärtigen. Signatum Mariensties, den 20.ten April, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsgericht daselbst.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heilfus, quo Contradicotoris Major von Paxleben-Mechentinischen Concursus, soll das im Fürstenthum Camin belegene Anteil Guts Mechentin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 5553 Rthlr. 20 Gr. 2 ein drittel Pf. gewürdiget worden, in Termino novo den 15ten October a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contradicatore wider die Taxe angesetzten Monita, welche den Subhastationspatentis bergefügret, und allenfalls in Terminis denen Licitanten vorgeleget werden sollen, öffentlich subhastaret werden. Es haben dennoch Kauflustige sich zu melden, ihr Geboth ad protocolum zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß gedachtes Anteil Guts Mechentin, wenn anders Creditores das geschehene Geboth acceptable finden, ihm sofort abjudicaret, und nachmals niemand weiter gehöret werden solle. Signatum Cöslin, den 29.ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da das dem Herrn Krieges- und Domänenrath von Krausenstein zugehörige, und auf der Insel Wollin belegene Gute Werder, hinniederum auf 3 nacheinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1771 bis dahin 1774, verpachtet werden soll; als haben diejenigen, welche das quæst. Gute in Pacht zu nehmen geneigt seyn sollten, sich dieserhalb bey dem Bürgermeister Brückner in Schwiemünde zu melden, als welcher ihnen nicht nur diejenigen Conditiones, unter welchen der Contract geschlossen werden soll, bekannt machen wird, sondern auch allenfalls den Contract selbsten mit ihnen zu schließen autorisirt werden.

5. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in der hiesigen Kaufleute, Gebrüdere Rahns Vermögen, Concursus erfüllt, und Termini liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präfigirret worden; so haben alle etwaige Creditores, innerhalb den ihnen gesetzten Cristen, und längstens den 12ten September a. c., ihre Gerechtsame mit dem constituirten Considictore Advocat Vener rechtlche Art nach anz- und auszuführen, widrigfalls zu gewärtigen, daß sie ihrer Anforderungen halber gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

6. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Ad Mandatum Eines Hochlöblichen Regenwaldeschen Bürgergerichts, sind des hiesigen Brauer Michael Massens Immobilia, als: 1.) dessen Wohnhaus, so in der Greifenbergischen Straße gelegen, und nebst Hofraum, Stallung und Brunnen auf dem Hofe auf 135 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. taxiret, 2.) desselben auf hiesigem Stadtfluhr gelegene, und 114 Rthlr. gewürdigte Landungen, als: a) eine Zweyhörige durch beide Felder, b) eine dito, und c) eine Bierruthé im Mittelfeld, subhastiret, und Licitationstermine auf den 22ten Junii, 21ten Augusti und 19ten October a. c. präfigirret worden; welches sowol denen Kauflustigen als etwaigen Creditoribus hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Subhastationspatente sind allhier, zu Labes und Plathe affigirret. Regenwalde, den 4ten May, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Nachdem ad instantiam Creditorum, das dem hiesigen Bürger und Brauer Johann Christoph Siebert zugehörige und allhier in der Burgstraße, zwischen dem Weißärber Engel, und Huthmacher Schumburg belegene Wohnhaus, nebst dazugehörigen Gebäuden, als: Speicher und Stallung, so von artis peritis auf 150 Rthlr. 20 Gr. estimiret werden, öffentlich ve.kaufst werden soll; und Termini licitationis auf den 19ten May, 18ten Juli und 19ten September präfigirret worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Kauflustige in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Stadtgericht einfinden, ihr Gebotth ad protocollo geben, und gewärtigen, daß plus licitanti in ultimo Termine no die Grundstücke pure addictere werden sollen. Zugleich werden hierdurch alle diejenige, die ex capite crediti an erwähnten Johann Christoph Siebert Anforderungen haben, citiri und geladen, sich in gedachten Terminea mit ihren Anforderungen ad Acta zu melden, und solche auf rechtliche Weise zu versichern, sub cōminicatione, daß mit Ablauf des letzten Terminis Acta für geschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehört, sondern von der Massa bonorum abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Decretum Anklam, in Iudicio, den 16ten Maii, 1770.

Bürgermeistere und Rath allhier.

Za Stolpe verkaufst der Hädter Raddatz, sein in der Holzenthorschen Straße, zwischen des Schusters Haser und des Böttchers Nähern Häusern, inne gelegenes Haus, um und für 264 Rthlr. an des verstorbenen Tabacksspinners Hoyer nachgelassenen Wieve. Creditores, welche an diesem Hause mit Beständen eine Ansprache zu machen willens sind, haben sich in Terminis den 14ten Junii und 19ten Juli, höchstens aber in ultimo den 23ten Augusti a. c., des Vormittags um 11 Uhr, daselbst zu Rathhouse zu melden, ihre Forderungen und vermeyntliche Rechte an- und auszuführen, oder præclusionem zu gewärtigen.

Es soll des Bauern und Einwohner zu Niedenzaden Gustav Nakmer Hof, Scheune, Stall, sammt Winter- und Sommersaat, so auf 207 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich estimiret, in Terminis den 19ten Juli, 16ten Augusti und 26ten September a. c. öffentlich in dem St. Marienfests-Kirchengerichte allhier subhastiret werden; weshalb beliebige Käufer sich in dennen Terminen einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden der Bischlag geschehen werde. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an diesem Bauer und Einwohner Gustav Nakmer zu Niedenzaden ein Recht zu haben vermeynen, in denen erwähnten und besonders in dem letzten præclausivischen Termine, vorgeladen, mit

mit der Verwarnung, daß wer darinn sich nicht meldet, und sein Recht dargethet, davon gänzlich præcluſi
ret seyn soll. Stettin, den 27ten Junii, 1770.

Zu Greifenberg soll des Bäcker Immanuel Nuncken Brauhause, welches auch zur Bäckerey eingetrich-
tet, und in der Heerstraße belegen, desgleichen ein Stück Acker, auf der Heide, ad instantiam Creditorum
in Terminis den 29ten Junii, 29ten Augusti und 29ten October a. c. subhastaret werden. Die Kauf-
liehabere wollen sich dahero in dictis Terminis daselbst zu Rathhouse melden, und ihr Gebotth ad protocollum
abgeben, wobey sie zu gewärtigen, daß plus l'canti das Haus und der Acker werde zugeschlagen
werden. Zugleich werden Creditores citiret, in Termino den 29ten Junii a. c. sub pena præclusi ihre
Forderungen anzugezeigen, und solche gehörig zu justificieren.

Es soll ad instantiam Creditorum das Prochnowsche, modo des Kupferschläger Bergmeiers Haus, wo-
bey ein guter Baumgarten, und 4 Meteren Haussien belegen, cum Taxe der 210 Rthlr. 19 Gr., In-
halts der allhier zu Garz und Bahn aßgirten Subhastationspatenten subhastaret werden, wozu Terminus
auf den 17en Juli, 18ten September und 16ten November a. c. anberahmet worden. Es haben da-
hero Kaufleute in solchen Terminis sich zu Rathhouse hieselbst zu melden, und in ultimo Termine gegen
das höchste Gebotth des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden Creditores, so an diesem Prochnow-
schen, modo Bergmeierschen Hause, etwas zu fordern haben, hierdurch sub præjudicio citiret, in ultimo Ter-
mino den 16ten November a. c. gleichfalls allhier zu Rathhouse zu erscheinen, und credita zu verificieren.
Greifenhagen, den 16ten May, 1770. Bürgermeister und Rath.

Da über des Kaufmann und ehemaligen Postwärther Elias Magnus zu Wollin Vermögen Concur-
sus entstanden, als werden dessen sämmtliche Creditores hierdurch edictaliter citiret, in Termi-
nus den 27ten Juli, 17ten Augusti und 27ten September a. c. zu Wollin vor dem verordneten Commissa-
rio, dem Bürgermeister Brückner, entweder in Person, oder durch einen genugsamem Bevollmächtigten
unausbleiblich zu erscheinen, und ihre an den Debitorum communem etwa habende Forderungen zu li-
quidiren, und gehörig zu justificieren, elapsò ultimo Termino aber haben selbige zu gewärtigen, daß sie von
dem Vermögen des Debitoris gänzlich abgewiesen, und mit ihren Prätentionen gar nicht weiter gehört
werden sollen. Decretum Wollin, den 2ten Juli, 1770.

qua Commissarius.

Ad instantiam des Secretarii und Procuratoris Gisei Friederich Moritz Tybelius hieselbst, werden
sämmtliche Creditores, welche an dessen Vermögen einige Forderung, Recht oder Anspruch, ex quocon-
que capite es sey, zu haben vermeynen, (da Provocant Statum honorum übergeben, und Creditoribus
bona cediret,) erga terminum den 10ten October a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst ad li-
quidandum & verificandum credita hierdurch vorgeladen, sub comminatione, daß diejenige Creditores,
welche sich in Termino nicht melden, und ihre Forderungen gehörig verificieren, von dem Vermögen des
Friederich Moritz Tybelius abgemiesen, præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den soll. Signatum Eöslia, den 18ten Junii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Als des Kaufmanns Heinrici Witwe, geborne Gadebuschen, hieselbst, zur Bezahlung ihrer Schulden,
in Sachen der Kirche zu Benz, auf die Subhastation ihres hiesigen Wohn- und Hinterhauses, provociret
hat; so wird deren Wohnhaus, auf der Ecke des Markts, neben dem Böttcher Meißner allhier, mit dem
von den geschworenen Werkleuten taxirten Summe der 538 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., und deren Hinterhaus,
welches von den geschworenen Werkleuten zu 105 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. taxirat worden, zu männlichen fei-
len Kauf gestellt, worauf aber annoch 15 Rthlr. zur Bezahlung der Kriegs-Schorribution haften, und wer-
den diejenigen, so Belieben haben möchten, solche Häuser, entweder beide oder eines derselben zu erfau-
fen, auf den 29ten Junii, 29ten Juli, und 17ten Augusti a. c., und zwar gegen den letzten Terminum
peremptorie geladen, daß dieselben in angezeigten Terminis allhier zu Rathhouse Vormittags um 9 Uhr er-
scheinen, ihr Gebotth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß diese Häuser dem Meißnischen
zugeschlagen werden sollen. Wobey zugleich alle auf diese Häuser hastende Creditores, und andere,
welche ein Recht daran zu haben vermeynen, citiret werden, um sich in Terminis zu melden, und ihre
Forderungen zu bescheinigen, oder haben zu gewärtigen, daß sie mit denselben præcludiret, und ihnen ein
ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Von den Edictealitationibus ist ein Proclama hier, und
die andern zu Alten Stettin und Wollin, und von den Subhastationspatenten eins hier, und die andern zu
Trepow und Greifenberg an der Rega angeschlagen. Signatum Camin den 29ten Junii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Ad instantiam des Christian Friederich Runge, und dessen Ehefrau, Anna Catharina Charlotta Ann-
gen, geborne von Bandemer, vermeytet gewesenen von Stojentin, werden alle und jede Creditores, so an dem,
von die Provocanten an den Lorenz von Lettow auf Dammen verkauften Guthe Schmekow, cum perti-
nentis, Stolpeshen Kreise, eine Forderung, Recht oder Anspruch ex quoconque capite es sey, zu haben
vermey-

vermeynen, ad liquidandum & verificandum credita erga terminum den 28sten September a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen; sub comminatione, daß Creditores im Falle a bleibungsfall mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, von dem Guthe Schwefken abgewiesen, präclaudiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, woon die Edictales hier, zu Alten-Stettin und Stelpe adfigiret sind. Signatum Göslin, den 13ten Junii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

7. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

Bey denen Hospitalien zu Stargard liegen 1000 Rthlr. zur Ausleihe parat, und nächstens werden noch 500 Rthlr. einkommen; Wer eine Auseile benötiget ist, und gehörige Sicherheit bestellen, auch Consensum Consistorii beschaffen kann, beliebe sich bey dem Structuario Michaelis franco zu melden.

8. Avertissements.

Da bey der Revision des hiesigen Feld- und Wiesen-Catastri, und Anfertigung der neuen Grund-Bücher, sich hervor gethan, daß während dem vorigen Kriege, verschiedene Missbräuche in Absicht der gekauften und verkauften Aecker und Wiesen vorgegangen, auch sogar außen Gerichte verschiedene Kauf-Contrakte geschlossen worden, ohne daß vorher die nächsten Erben aufgefordert ihr Näherrungs-Recht zu exerciren, denen Käufern aber, bei so bewandten Umständen, die gekaufte Stükke nicht eher vor und abgelassen werden können; Als werden alle und jede, welche wider dergleichen Kauf und Verkauf gegründeten Widerspruch zu machen, sich berechtigt zu seyn vermeynen, hiethurch edictatiter aufgefordert, a dato binnen 12 Wochen, und höchstens den 7ten September c. sich ihres Näherrungs-Rechte halben, in denen ordentlichen Gerichtstagen, als Mittwochs und Freitags des Morgens um 8 Uhr, althier zu Rathhouse zu melden; Wiedrigens nach Ablauf obiger peremptorischen Frist, keiner damit weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die geschlossene Kauf-Contrakte aber gerichtlich bestätigt, und die verkauften Stücke in denen hiesigen Grundbüchern auf der Käufera Nahmen, vor und abgelassen werden sollen. Das dieserhalb expedire Proclama ist althier zu Rathhouse affigiret worden. Rummelsburg, in Session. Senat. den 13ten Junii, 1770.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Es sind des zu Demmin in Pommern verstorbenen Hauptmann Melchior Niederich von Galan Erben sowol, als seine etwaniige unbekannte Gläubiger, durch gewöhnliche Edictales gegen einen Terminum, welcher eine dreysache Rechtsfrist in sich schließet, auf den 20ten September a. c., und zwar erst re dazu vergeladen worden, daß sie sich aldemn althier entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen verschenen Gesollmächtigen erscheinen, und nach hinlänglich beigebrachter Legitimation die Verabsfolgung der Erbschaft; auf ihr Aussbleiben aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter verstattet, sondern mit rigem Stillschweigen beleget, und die Erbschaft denen sich etwa sonst meldenden Erben, oder allenfalls dem Fisco zugeignet werde, gewarnt sollen; letztere dagegen, daß sie ihre sämtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quoque capite sie auch herabren mögen, in erwehnten peremptorischen Termine liquidire, und verificieren, oder zu gewarten haben, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren etwaniigen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgewiesen werden: Vornach sich also besagte von Galan'sche Erben sowol, als etwaniige Gläubiger zu achten. Signatum Stettin, den 18ten April, 1770.

Seiner Königlichen Majestät in Preußen a. c. zur Pommerschen Regierung verordnete Statthalter, Präfidenten und Räthe.

Als sich bey der Verlassung des verstorbenen Maurergesellen Johann Christian Gängers Erben, hieselbst auf der Lastadie belegenen Hauses, gezeigt, daß an gedachten Hause auch vor des Schiffer Pickbrenners Witwe ein Capital à 200 Rthlr. restirendes Kapitulum im Hypothekenbuche ungelöschen steht, und gedachte Gängersche Erben nicht nachzuweisen vermögen, daß das Pickbrennerische Capital gänzlich gerügt, und die Pickbrennerische Erben nicht sämtlich althier ansündig zu machen, und deshalb Edictales citatio veranlaßet worden. Als citiren und laden Wir Director und Assessores des Stadt- und Lastadischen Gerichts zu Alten-Stettin des seligen Schiffer Michael Pickbrenners Witwe Erben hierdurch edictaliter, a dato innerhalb 12 Wochen, als in Termino den 26sten September a. c., des Morgens um 9 Uhr, vor Unsern Gerichte zu erscheinen, und ihre annoch an gedachten Hause zu habende Ansprücher gehörig zu deduciren, im Fall ihres Aussbleibens haben selbige zu gewaigten, daß sie präcludiret, das Capital im Hypothekenbuche abgezeichnet, mit der Verlassung verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. So geschehen Alten Stettin, in Judicio Lastadien, den 7ten Junii, 1770.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

No. XXXII. den 11. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

9. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als nach entstandenen Concurs in derer Kaufleute Gebrüder Nahnen Verhandlungen, der bestellte Contradicter um die Subhastation des am Pladbin belegenen Rahnischen Hauses und Gartens, und welches von denen geschworenen Gewerksleuten, inclusive Gärtner, zu 1710 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, aufgehalten, solchem Gesuch auch nachgegeben worden: So werden hierdurch Termimi licitationis auf dem 25ten Juli, den 26ten September und den 28sten November a. c. angesetzt. Liebhabere werden also ersuchen, sich in obbenannten Terminis des Nachmittags um 2 Uhr allhier in dem Lastadischen Gerichte einzufinden, ihren Both ad protocollo geben, da dann in ultimo Termino der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lafadiensi, den 12ten Martii, 1770.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

Da in dem letzten Termino zur Verkaufung des Langschen Hauses auf der Unterwickie, sich kein aehnlicher Käufer eingefunden: Als wird novus Termius auf den 28sten August a. c. pro omni angesetzt: Liebhabere werden also belieben sich in obbenannten Termino Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Lastadischen Gerichte einzufinden, ihren Both ad protocollo geben, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe des Hauses ist inclusive Gärtner 341 Rthlr. 7 Gr. und ist in dem letzten Termiu 180 Rthlr. geboten worden.

Es will der Kook- und Kuchenbäcker, wie auch Altermann der Haackengülde, Matthias Christian Lichtenberg, sein am Rossmarkt belegenes Wohnhaus, nebst der Backgerechtigkeit, so zwischen des Schlächters Meister Diedrich, und des Weiß- und Roggenbäcker Meister Reinholz Häusern inne belegen, aus freyer Hand verkaufen; Liebhaber dazu wollen sich bey ihm selber melden, und Handlung pflegen.

Es soll den 16ten Augusti a. c. in dem hiesigen St. Johannis Kloster eine Auction von Hausgeräth, Kleidungsstück, Leinen, Bettten &c. gehalten werden. Liebhabere wollen sich sodann Vormittags um 9 Uhr in besagten Kloster einzufinden.

Es sollen in Termiu den 12ten Augusti a. c., des Vormittags, im Stadtgerichte allhier in Stettin, verschiedene Sachen, an Kusser, Zum, Kleidung, Bettten und Hausgeräth, per modum auctionis verkaufet werden. Liebhabere werden also ersuchen, sich alsdann einzufinden, und die Sachen gegen baare Bezahlung zu ersteien.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Bey dem Kaufmann Büchner, ist Französischer Steinkalk in Tonnen, um billigen Preis zu haben.

Weil sich in Termiu den 9ten Juli a. c., bey der allhier in Judicio angesetzten Auction, nicht hinlängliche Käufere eingefunden, mit der Auction derer auch vorräthigen Waaren in Termiu den 28sten Augusti a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Colbergschen Hause am Kohlmarkt vorgetragen werden soll, woselbst sich Liebhabere einfinden, und gegen baares Geld die Waaren ersteien können. Jedoch dienet ihnen zur Nachricht, daß ohne sogleich baare Bezahlung nichts verabfolget wird. Sigismund Stettin, in Judicio, den 10ten Augusti, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Bey dem Buchhändler Joachim Pauli allhier in Stettin, wohnhaft in der Schuhstrasse, wird ein 2tes Verzeichniß von allerhand neuen, zur Ergötzlichkeit und zum Unterricht dienlichen gebundenen Büchern, welche monatlich für 8 Gr. zum Lesen verliehen werden, umsonst ausgegeben. Auch sind zu haben um beygesetzte Preise: 1.) Burnets Reformationsgeschichte der Kirche von England, 2ter Band, gr. 8. Braunschweig, 1770, 1 Rthlr. 12 Gr. 2.) Die Jagdt, eine komische Opera, 8. Leipzig, 1770, 9 Gr. 3.) Biererley Lotterieweile zum Zeitvertreib, besonders in Frauenzimmergesellschaften, zu 16 Gr., 12 Gr. und 8 Gr. 4.) Der Mentor, oder die Bildung des Verstandes, Herzens und Geschmacks, nach Grundsätzen und Erfahrung, gr. 8. Riga, 1770, 8 Gr. 5.) Michaelis Uebersezung des alten Testaments mit Anmerkungen für Angelehrte, 2 Theile, der 1ste, so das Buch Hiob, und der 2te, so das 1ste Buch Mosis enthält, 4. Göttingen, 1770, 2 Rthlr. 16 Gr. 6.) Michaelis Paraphrasis und Anmerkungen über die Briefe Pauli an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, Thessalonicher, den Timotheus, Titus und

und Philemon, 4. Bremen, 1769, 1 Rthlr. 12 Gr. 7.) Schmidt's Englisches Theater, 3ter Band,
8. Leipzig, 1770, 18 Gr. 8.) Schröcks Einleitung zu einer allgemeinen Erkenntniß aller Handlungswissenschaften, 2 Theile, 8. Frankfurt, 1770, 1 Rthlr. 8 Gr. 9.) Schröcks Anweisung zum Kaufmännischen Briefwechsel, 8. Frankfurt, 1769, 12 Gr. 10.) Zuschauer, (der Preußische) 8. 1770, 4 Gr.
11.) Dictionnaire nouveau du Voyageur François-Allemand-Latin, nouv. Edit. p. Mr. Choffin, II. Vol., gr. 8. Frf., 3 Rthlr. 12.) Histoire de l'Admirable Don Quichotte de la Manche, VI. Vol., gr. 12. Paris, 1769, 6 Rthlr.

10. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da das dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zugehörige, in der Mittelstrasse belegene Wohnhaus, so von den geschworenen Gewerksverstädtigen zu 364 Rthlr. 15 Gr. taxirt werden, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll: und dann Termini darzu auf den 27ten Juli, 17ten Augusti, auch 7ten September a. c. präfigirert worden, wie die althier, zu Camin und Schwienemünde affigirte Subhastationspatente besagen; als wird solches den etwanigen Liebhabern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Wollin, den 7ten Juli, 1770.

Brückner,

Vigore Commissarius.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß über 4 Wochen, als den 14ten Augusti, verschiedene Mobilien, als: Silber, Zinn, Kupfer, Porcellain, Bettlen, Leinen, Wäsche, Kleider und dergleichen, wie auch eine neue gelb ausgeschlagene Kutsche, ein ganz never noch nicht gefahrner Küstwagen, ein grosser Holzwagen, ein Jagdschlitten, ein Augstwagen, wie auch verschiedenes Pferdegeschirre, in des verstorbenen Herrn Doctoris Schäfers Hause, in der Mühlenstrasse, gegen baarer Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich soll verkaufet werden. Stargard, den 12ten Juli, 1770.

Anton Conrad Wessenfeld,
Adv. Cur. Ord. & Not. Publ. Reg. Immatr.

Als sich in denen abermaligen Licitationsterminen von Verkaufung der hiesigen alten Schlossgebäude keine acceptable Kauflustige angegeben; so sind deshalb de novo Termimi licitationis auf den 19ten Junii, 17ten Julii und 14ten Augusti a. c. vor hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation präfigirert, in welchen sich Kauflustige, besonders in ultimo Termino, einzufinden, und ihr Gebot ad protocollum zu geben haben, wobei zur Nachricht dient, daß 1.) der künftige Eigenthümer die Schlossfreiheit, und also auch die Exemption von der Einquartirung, und aller öffentlichen Abgaben, gemischt, auch 2.) auf diesen Platz nach Gutfinden bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige 2 Gärtners, bestens zu nutze machen kann. Wann also jemand gesönnen, diese alte Schlossgebäude, nebst denen Gärten, käuflich an sich zu bringen; so können die Licitanten in dictis Terminis sich zugleich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen perpetuirlichen Canonon oder Kaufpreuum, wogegen der Canon wegfällt, zu entrichten gesonnen, wornächst bis auf alterthümliche Approbation der Bischlag zu gewärtigen. Signatum Cöslin, den 11ten Mai, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Stargard ist in der St. Marienkirche ein Frauenstand, in der Banke No. 6, anseiten der Kanzel, und in der St. Johanniskirche gleichfalls ein Frauenstand, in der Banke No. 2, anseiten der Kanzel, zu verkaufen. Diejenigen, welche Lust haben, diese Kirchenstände zu kaufen, wollen sich den 15ten Augusti, 12ten September und 10ten October a. c., des Morgens um 10 Uhr, in der Rathsstube dafelbst einfinden, und darauf bieten, da denn im letzten Termino diese Kirchenstände dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Da vorkommenden Umständen nach des Ackermann Christian Lewins, auf der Clempinschen Wiese hieselbst, sub No. 228 des Wallviertels belegener Ackerhof, nebst dabei befindlichen Garten, Scheune und Stallungen, so deductis deducendis auf 317 Rthlr. 8 Gr. gewürdiget worden, und dessen am Saarow-schen Wege erfindliches Wördeland, welches 109 Rthlr. 8 Gr. geschätzet worden, anderweitig licitiret werden sollen; so stellen Wir diese Grundstücke hiermit zu jedermann feilern Verkauf, und subhastiren selbige Dergestalt, daß Wir den 28sten September zum ersten, und den 29sten November a. c. zum zweyten, im gleichen den 27sten Januarii a. f. zum dritten Licitationstermin bestimmen, auch solche durch die zu Stettin, Pyritz und althier affigirte Subhastationspatente bekannt gemacht haben, und hat plus licitans die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 24sten Juli, 1770.

Director und Assessore des Stadtgerichts.

Der Herr Lieutenant von Braunschweig, Herzoglich Bevernschen Regiments, will sein zu Stargard habendes, und an der Ihne liegendes Haus und Speicher verkaufen, und wird Termius licitationis auf den 4ten September a. c. angezeigt, in welchem sich Kauflustige bey dem Creys-Receptor Zimmermann zu Stargard melden, und der Meistbietende des Bischlages gewärtigen könne. Es

Es werden des hiesigen Baumanns Waschen Landen, gesammte zu 1722 Athlr. 10 Gr. taxirte Immobilia, au Haus, Hof, Scheune, Stallung, Gartens, Wiesen, und völlig besdeten aus 37 und einer halben Morgen bestehenden Acker, worauf in Termino den 20sten hujus die beiden Bürgere, Michael Strenz und Christov Alievoth sen., 1400 Athlr. Silbercourant gemeinschftlich geboten, und kommen den Trinitatis zu bezahlen versprochen, in Termius den 14ten Augusti, den 4ten und 28ten Septem-
ber a. c. zur anderweiten Licitation publice gesellert, und davon zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß vorkommenden Umständen nach in ultimo Termiu den 28sten September a. c. solche plus licitanri ohne weitere Umzüge sofort gerichtlich adjudiciret, und keine weitere Fristen ad lictendum pinguorem emtorem bewilliger und verstatteit werden sollen. Jarmen, den 20sten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu des Schlächters Geblers Erben, hieselbst in der Rabestraße, zwischen Löper und Wittchow beze-
genen Hause, hat sich in Termiu den 28sten Julii a. c. kein annehmlicher Käufer gefunden; daher
novus terminus auf den 25sten September a. c. angesetzt wird, und hat der Meistbietende vor dem hies-
igen Stadtgerichte die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 28sten Ju-
lii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es sollen in dem Nachbarholzchen des hiesigen Amtsdorfes Rehwinkel, 45 Stück Büchen zu Feuer-
holz, mit Consens der Königlichen Hochpreislichen Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer, per
modum licitationis verkauft werden. Termiu sind dazu auf den 20sten dieses, 2ten und 12ten m. f. an-
beraumet; in welchen etwanige Liehabere Vormittags um 8 Uhr sich auf hiesigen Amtre melden können,
und hat plus licitan in Termiu ultimo addictionem zu gewärtigen: Diejenige, welche solche vorhero in
Augenschein nehmen wollen, können sich bey dem Greyschulzen Laworen zu gedachten Rehwinkel melden.
Mariensties, den 27sten Julii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Amt.

Zu Neuen-Stettin sollen die von dem Kupferschmidtgesellen Nameus Peter Christian Böttcher ge-
richtlich depoirtirten Pfänder, als: eine silberne Taschenuhrx, ein Hirschfänger, ein Hush mit einer abge-
nutzten goldenen Tresse, ein paar alte seidene Strümpfe, und ein alter Wandrock, nebst Weste, an den
Meistbietenden in Termiu den 27sten Augusti a. c. verkauft werden. Liehabere können sich bestimm-
ten Tages, des Morgens um 8 Uhr, dafelbst zu Rathause einfinden, und gewärtigen, daß diese Stücke
dem Meistbietenden gegen buare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Da in dem zum Verkauf des Holzes aus denen Lieben-Bieberteich- und Grossganderschen Heyden
auf den 1sten Mai a. c. angesetzt gewesenen Termiu nicht mehr als 100 Balken aus der Grossganderschen
Heyde verkauft worden, und dhero auch zum Verkauf übrig geblieben: 1.) Aus der Liebenschen
Heyde: 300 sichtene Balken, 100 Stück Blockbäume, 8 Schock stark mittel und klein Bauholz, 12
Ringe eichenes Stabholz, 50 Ringe sichtenes Stabholz, 200 Klafter Birkenholz, und 300 Klafter
Fichtenholz. 2.) Aus der Bieberteichschen Heyde: 50 Stück eichene Balken, und 30 Stück
Eichen zu Stabholz. 3.) Aus der Grossganderschen Heyde: 50 sichtene Balken, und 100 Ringe
sichtenes Stabholz; so ist ein anderweiter Termiu zum Verkauf dieses Holzes auf den 20sten Augu-
sti a. c. anberaumet, in welchen sich Kaufstüge in Neppen bey dem Bürgermeister Schmiedecke, als hier-
zu verordneten Commissario, melden, ihr Gebotth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß wenn
ihre Offerten acceptable, mit ihnen bis auf höhere Apprvation geschlossen werden wird. Neppen, den
22sten Julii, 1770.

11. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Kaufmann Herr Netslaff in Camin, verkauft sein ein Viertheil in dem Schiff der junge To-
bias, so sein Sohn bisher als Schiffer gefahren, an die Witwe des Kaufmann Schmidt in Stettin; welches
hierdurch der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachtetn.

Als sich bishers zu dem auf Trinitatis 1771 pachtlos werdenden Ackerwerke des St. Johanni-
klosters auf den Toren vor Alten-Stettin kein annehmlicher Pächter gefunden; so werden anderweit-
ige Termine auf den 12ten Augusti, 19ten September und 24ten October a. c., des Vormittags um
11 Uhr in des St. Johanni Klosters Kästenkammer hieselbst anberahmet, in welchen Liehabere ihren Both
abgeben wollen. Und dienet deneselben zur Nachricht, daß das Winterfeld complet bestellt wird.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachtetn.

Zu Camin wird auf Trinitatis 1771, die Rosmühle, nebst denen dazu gehörigen Landungen und
der

der Wiese, pachtlös; es werden daher Termini licitationis zur Ausschüttung dieses Cammererwachtstocks an einen Erbzinspächter, oder in Entstehung dessen an einen Zeitpächter, auf den 4ten September, zten October und 6ten November a. c. anberahmet, in welchen sich Liebhabere Vormittags auf dem hiesigen Rathause einfinden, und gewärtigen können, daß für denjenigen, welcher die besten Conditiones offerirt, die allernächstigste Approbation gesucht werden wird. Auch sollen die zur Caminschen Cammeren gehörige beydene Windmühlen, nebst denen dazu belegenen Ackerl und Wiesen, wovon die eine von dem Müller Meister Lücke, und die andre von dem Müller Meister Marquard, gemahlen wird, in den besagten Terminis auf Erbzins ausgethan werden. Liebhabere wollen sich auch hierzu an den benannten Tagen Vormittags hieselbst zu Rathause einfinden, unter Versicherung, daß auch für den- oder diejenigen, so sich zum Besten der Cammeren erklären, die Approbation gesucht werden soll. Camin, den 28ten Ju-
lii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Nachdem resolviret worden, die Nutzung der Mast in denen Forstrevieren, derer nachstehenden Aemter, als: Belgard, Bütorf, Bühlitz, Cöslin, Cörlin, Colberg, Lauenburg, Neuen-Stettin, Rügenwalde, Schmolzin und Stolpe, per modum licitationis an die Meistbietende und unter sonst acceptablen Con-
ditionen auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1770, bis dahin 1776, zu verpachten, und in denen deshalb anberaumt gewesenen Licitationsterminis sich keine acceptable Pachtlustige gemeldet; so sind dieserhalb de novo Licitationstermine vor dem Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio hieselbst auf den 19ten hujus, 9ten und 23ten Augusti a. c. präfigirret worden, welches dem Publico und besonders denen Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird, und haben diejenigen, welche ein oder mehrere Reviere in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich in vorernehmten Terminen, besonders aber in ultimo Termine, des Vormittags um 10 Uhr, auf gedachtem Königlichen Collegio hieselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß denjenigen, welche die höchste, jedoch auch acceptable und proportionirliche Pacht offeriren, bis auf allerhöchste Königliche Approbation die Addiction ertheilet werden wird. Was die außer der baaren Pacht von denen Mastpächtern zu übernehmende Conditiones anbetrifft; so können die Pachtlustige, welche sich daraus im voraus informiren gesonnen sind, darunter entweder von dem Beamten, nach der selbigen bereits ertheilten Instruktion, Nachricht erhalten, oder sich auch in der hiesigen Domainenregistratur melden, da ihnen sodann die vorgelegten Conditio-nes vorgelegt werden sollen. Signatum Cöslin, den ersten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Nachdem in denen angesetzte gewesenen Licitationsterminen zu Verpachtung der Nutzung der Mast auf 6 nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1770, bis dahin 1776, in nachstehenden Hinter-pommerschen Aemter Forstrevieren, als: Bernstein, Colbatz, Friederichswalde, Gützow, Massow, Marienfließ, Naugardien, Pyritz, Saatzig, Stepenitz und Treptow, acceptable Offerten nicht geschehen, und deshalb darunter einen anderweitigen Termimum licitationis auf den 20ten Augusti a. c. zu präfigirren resolviret; so wird solches dem Publico, und besonders denen Pachtlustigen, hierdurch bekannt gemacht, und haben diejenige, welche ein oder andere dieser Aemter Forstreviere in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich in vorermeldeten Termino des Vormittags um 10 Uhr, auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß denjenigen, welche die höchste, jedoch auch eine acceptable Pacht offeriren, bis auf allerhöchste Approbation die Addiction ertheilet werden wird. Was die außer der baaren Pacht von denen Mastpächtern zu übernehmende Conditiones betrifft; so können die Pachtlustige, welche sich dason im voraus informiren gesonnen sind, darunter entweder von dem Beamten, nach der selbigen bereits ertheilten Instruktion, Nachricht erhalten, oder sich auch in der Forstkanzeley hieselbst melden, da ihnen sodann die vorgelegten Conditio-nes vorgelegt werden sollen. Signatum Stettin, den 21sten Julii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

14. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der vorigen Woche allhier aus einem Keller gestohlen worden: 1 Päcklein Zinnober, 1 Päcklein Berggrün, 1 Päcklein Grünspon und 1 Holländischer Käse. Die Herren Materialisten und andere Freunde werden ersucht, wenn von einem oder andern was zum Verkauf gebracht werden sollte, denselben anzuhalten, und dem Verleger der hiesigen Zeitungen davon gütige Nachricht zu ertheilen.

15. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht vom 29ten zum 30ten Julii a. c., eine vierjährige Stuthe, aus der Kamminischen Koppel, gestohlen worden. Dieselbe ist ganz schwarz, ohne Abzeichen, außer daß sie rehähnlich ist, und an den Lenden etwas stachelhaarig, und hat breithängende Ohren. Vermuthlich hat ein junger star-ker

Der Kerl, mit einem freifigten Kittel, der mit einem Stricke um den Leib, des Tages zuvor daselbst, auf den, durch Wasserstich an der Oder erlittenen Schaden, gebettelt, solche weggeritten. Wer davon Nachricht geben kann, wird dienstlich gebeten, gegen einen guten Recompenz, auf dem Herrschaftlichen Hofe in Ramin, 2 Meilen von Stettin, im Randowschen Kreise, solches zu melden.

16. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in des hiesigen Kaufmann Kametckens Vermögen, Concursus erfsnet, und Terminus liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präfigiret worden; so haben alle etwange Creditoros, innerhalb den ihnen gesetzten Fristen, und längkens den 12ten September a. c., ihre Gerechtsame mit dem constituirten Contradicteor Advocat Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, widerigenfalls zu gewärtigen, daß sie ihrer Ansforderung halber gänzlich præcludiret, und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

17. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Alle und jede Creditoros, welche an des Colbergischen Kaufmanns Ernst Ludewig Brunows Vermögen, eine An- und Zulprache zu haben vermeynen, werden hierdurch besonders zur gütlichen Behandlung und Acceptation der Offerte, welche schon die mehresten Creditoros genehmigt, und ad liquidandum & verificandum gegen den 20sten Augusti, 17en September und 15ten October a. c. peremptorie citiret, desshalb Proclamata zu Colberg, Stargard und Eörlin angeschlagen sind. Wie denn auch dessen Debitoribus hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie vor der Hand an niemanden, als an den bestellten Curatorem Herren Syndicum Kundenreich, bezahlen, oder ihre Debita gerichtlich abtragen müssen, diejenigen aber, so entweder Pfand oder Waaren bey sich haben, müssen solche, und zwar erstere bey Verlust ihres Pfandsrechts, anzeigen, und abliefern. Signatum Colberg, in Judicio, den 16ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen des Advocati Gisei Calow, qua Litus Curatoris Martin Trappen Erben, werden alle und jede Gläubiger, welche an dem, von Matthias Döring von Sonniz, an den Martin Trapp verkaufen Guthe Siezenef, ein Jus crediti zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum credita in Termino den 26ten October a. c., vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, hiermit vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditoros, welche sich in Termino nicht melden, und ihre Forderungen an Capital und Zinsen liquidiren, nicht ferner gehöret, von dem Guthe Siezenef, cum pertinentiis, abgewiesen, præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Eöslin, den 9ten Juli, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Auf Ansuch. u. des Lieutenants Siegmund Heinrich Bogislav von Damitz auf Arnhausen, und dessen Ehegenossinn, geborne von Wolden, betreffend den, von dem von Damitz nachgesuchten Specialindult, wers den alle und jede Creditoros, so an dessen Vermögen ein Jus crediti, oder sonstigen Anspruch, zu haben vermeynen, um sich wegen des gesuchten Moratoria zu erklären, hiermit öffentlich in Termino den 28ten September a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditoros, welche in Termio præfijo nicht erscheinen, und ihre Forderungen an Zinsen oder Capital liquidiren, nicht gehöret, sondern pro Consentibus geachtet, mit denen sich meldenden Creditoros über allein verhandelt, und ohne auf die abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung verfüget, und der von Damitz und dessen Ehegenossinn allenfalls præstatis præstandis zum Specialindult verstatte werden soll. Signatum Eöslin, den 4ten Juli, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Usedom hat die Musicanten-Witwe Jülichen, ihr Haus samt Pertinentien, für 190 Rthlr. an den Schuster Lunn, und 2 Scheffel Acker im tiefen Lande, für 70 Rthlr. an die Frau Heidmannen verkauft. Zur Vor- und Ablösung ist Termius auf den 21ten Augusti c. angesetzt; in welchem sich Contradicentes & Creditoros, woferne sie nicht præcludirt seyn wollen, zu melden haben.

Da der Schneider Altermann G. Fr. Wiegmann in Tarmen, sein Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bötticher Göbbes daselbst für 130 Rthlr. verkauft; So werden des Verkäufers Creditoros hierdurch peremptorie vorbeschieden, in Termiu den 12ten Augusti c. a. Vormittags um 9 Uhr an Gerichtsstelle ihre Prætensa sub pena juris ohnfehlbar zu liquidiren.

Da die Witwe Petri gendhiget, folgende Grundstücke öffentlich zu verkaufen, als: einen Morgen Acker im Brüggenbruch, welcher taxiret ist 35 Rthlr.; einen halben Morgen Acker im untersten Bruch, welcher taxiret ist 20 Rthlr.; einen Morgen Acker am Fährberge, welcher taxiret ist 10 Rthlr.; einen

Morgen

Morgen Acker im Behudfelde, der gegen 60 Athlr. verpfändet ist; einen Morgen Acker im Wosselde, der tapirer ist zu 45 Athlr.; und dazu Termimi subhaltationis auf den 7ten August, 28sten August, und 11ten September anberahmet worden; so wird solches dem Publico bekandt gemacht, und können nicht nur Liebhabere in besagten Termittinen zu Rathhouse erscheinen, und in ultimo Termino gegen ihr Meistigebot des Aufschlages gewärtig seyn; sondern es werden zualeich auch Creditores, oder wer sonst ex quoamque capite an bemalde Grundstücke Prätentiones haben möchte, citire und geladen, in denen ermittelten Termittinis zu Rathhouse zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justificieren, wie dringensfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Decretum in Judicio Creptow an der Collese, den 21sten Juli, 1770.

Die Rauschmühle, Königlichen Amts Bernstein, soll anderweitig in Terminten den 17ten September und 16ten November a. c., ingleichen den 16ten Januarii a. f., plus licitanci veräußert werden. Liebhabere können besonders im letzten Termintus ihr Gebot ad protocollo geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche adjudicirt werden soll. Wie denn auch Creditores sub præjudicio citire werden. Amt Bernstein, den 24sten Juli, 1770.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

1000 Athlr. in Friederichs b' Or, welche nächstens einkommen, sollen gegen hinlängliche Hypothek althier in Stettin, oder auch nicht weit davon, untergebracht werden. Nähre Nachricht davon ertheilet der Advocat Schulz hieselbst.

Bey dem von Vorkischen Beneficio zu Regenwalde, werden auf Michaeli a. c. 2133 Athlr. 8 Gr. abgegeben. Wer dieses Capital gegen gehörige Sicherheit auf Guther, so in Hinterpommern liegen, mit Concess des Königlichen Consistorii zinsbar aufnehmen will, hat sich deshalb bey dem Präposito Klamroth zu Regenwalde zu melden.

19. A v e r t i s s e n t s.

Es werden die beyden Kaufgesellen, Jacob Friederic und Johann Friederic, Gebrüder Jansen, auf Anhalten ihrer nächsten Freunde, welche weder von dem Orte ihres Aufenthalts, noch sonst, ob sie noch am Leben sind, in vielen Jahren keine Nachricht erhalten haben, auch deren Leibeserben, hiermit ein vor allemal citire und vorgeladen, in Termintus præjudiciali den 20sten Augusti a. c. sich althier vor uns zu stellen, oder wenigstens den Ort ihres Aufenthalts glaubwürdig zu vertheidigen, mit der Verwarnung, daß in Entstehung dessen dieselbe pro mortuo declararet, und die ihnen angefallene kleine Erbschaft ihnen nächsten Erben zuerkannt, und sofort verabsolget werden soll. Decretum Ankam, den 14ten May, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Als für nothig befunden worden, das hiesige unformliche Grund- und Hypotheken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues vollständiges Hypotheken-Buch mit berichteten Titulo possessionis, sowohl von den Häusern, als denen Acker, Wiesen und Gärten zu entrichten; So haben alle Besitzer hiesiger Häuser und Grundstücken, von und mit dem 2ten Augusti a. c. bis zum 2ten November dieses Jahres, des Dienstags und Freitags Vormittags um 9 Uhr sich auf dem Rathhouse hieselbst zu melden, ihre Kauf-Briefe, oder sonstige Documenta, über ihre Besitzungen bezubringen, und damit die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes zu berichtigen. Dienigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen solten, haben sich in der Folge der Zeit alles præjudicirliche selbst bezumessen, und zu gewährigen, daß die unberichtigt gebliebenen Grundstücke für erlediget geachtet, und damit, als vacante Gütern verfahren werden soll. Zugleich werden auch diejenige, welche an dens, unter hiesiger Stadturisdiction belegenen Häusern und Grundstücken, aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vormundschaft, und allen sonstigen Rechts-Befugnissen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, a dato binuen 3 Monathen, und spätestens mit dem Ablauf des 2ten November a. c. hiemit peremptorie citiret, daß sie an vorbemeldeten Tagen in Curia erscheinen, ihre etwanige Rechte und Ansforderungen, der etwan bereits geschehenen En-grossation ungeachtet, mittelst Vorzeigung der in Händen habenden Original-Documenten verificieren, und davor Copien ad Acta geben, mit der Verwarnung, daß das Hypotheken-Buch nach Ablauf dieser Frist für geschlossen geachtet, und niemand weiter dagegen gehöret, noch ihnen eine Präference wieder die sodann eingetragenen Hypotheken zugestanden werden soll. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Regenwalde, den 18ten Juli, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es ist vor einiger Zeit in dem Dorse Briezig, im Pyritzschen Kreise, der Bauer und Einbüfner Melchior Liskow, mit Hinterlaßung eines wenigen Vermögens verstorben; als aber dessen Erben sowol als seine etwanige unbekannte Gläubiger dem hiesigen St. Marienstift als Herrschaft nicht bekannt; so werden erstere, und zwar dazu vorgeladen, auf den 1sten September a. c., des Vormittags um 9 Uhr,

im St. Marienstifts-Kirchengerichte hieselbst sich persönlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen versehenen Gevollmächtigten, zu erscheinen, und nach hinlänglich beigebrachter Legitimation die Verabfolgung der Erbschaft, auf ihr Außenbleiben aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter verstattet, sondern mit ewigen Stillschweigen belegt, und die Erbschaft denen sich etwa sonst meldenden Erben, oder dem *Arario Ecclesiae* zugeeignet werden, gewarnt sollen; letztere dagegen, daß sie ihre sämtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quounque capite sie auch herriühren mögen, in erwehnten perentorischen Termino liquidiren, und verificieren, oder zu gewarten haben, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren etwanigen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgewiesen werden. Wornach sich also besagte Liskosche Erben sowohl, als etwanige Gläubiger zu achten.

Signatum Stettin, den 20sten Junii, 1770.

Verordnetes St. Marienstifts-Kirchengericht.

Wer wider den Verkauf des der verstorbenen Elisabeth Grünebergen, vormals verehelicht gewesenen Buchmacher Thierlein, zugehörig gewesenen, auf dem kleinen Wall hieselbst, neben der Witwe Lenzen und Schreibers Hause belegenen Wohnhauses, an den Schlachten Meister Johann Bernhard Mietcke, ein *Jus contradicendi*, oder an dem Hause eine Forderung zu haben vermeynet, der muß solche in Dernino den 28sten Augusti a. c. sub pena præclusi vor dem hiesigen Stadtgerichte liquidiren. Stargard, den 9ten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Offener Arrest: Da es mit dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zum Concurs gerathen, und deshalb ein offener Arrest über dessen Vermögen verhängt worden: Als werden hierdurch alle und jede sub pena juris angewiesen, alles desjenige, was dem Debitori zuständig, und einer oder der andere in seinen Händen oder Gewahrsam oder Verwaltung hat, ohngeachtet ihm dasselbe versändet, oder hingekleget, oder zur Verwahrung gegeben, oder sonst von des Debitoris Güthern und Vermögen mit Arrest befallen; nicht minder, was ein jeder dem Debitor an Geld oder Waaren zu liefern oder zu bezahlen schuldig, ohngeachtet einiger Gegenforderung, Abrechnung und sonstigen Prätensionen, bey Verlust seines Rechts und der benannten Strafe, das er, wenn es in Folge der Zeit entdeckt wird, dennoch alles herausgeben solle, binnen 4 Wochen von heute angerechnet, bey dem verordneten Commissario, dem Bürgemeister Brückner, schriftlich, jedoch unbeschädigt seines habenden Rechts, anzugeben, und davon niemanden, als wie es Commissarius verordnen wird, das geringste verabsolgen zu lassen. Decretum Wollin, den 5ten Julii, 1770.

Brückner,
qua Commissarius.

Auf Anhalten Anne Marie Marquardtin, ist deren Ehemann, der entwickene Michael Linse, gegen den 21sten October a. c. edictaliter vorgeladen worden, bey der hiesigen Königl. Regierung die Ursachen seiner Entweichung anzuzeigen, und nach verhandelter Sache beim Verhör in Entschbung der Güte rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Scheidung erkant werden soll. Signatum Stettin, den 22. Junii, 1770.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es ist vor einiger Zeit in den Dörfe Schönw, im Vorpommerschen Mandowischen Kreise, der Häusgen-Mann Christian Bulgerien verstorben; Als aber dessen Anverwandte der Herrschaft nicht bekannt sind; so werden dieselben vorgeladen, den 21sten September dieses Jahres Vormittages um 11 Uhr auf den Hofe zu Schönw sich persönlich einzufinden, sich zu den wenigen Nachlaß zu legitimiren, und Bescheides zu gewärtigen.

Es ist vor einigen 20 Jahren der Gärtnerbursche, Namens Joachim Friederich Struck, von hier gesetzet, ohne daß während dieser ganzen Abwesenheit die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt, oder ob er noch am Leben, eingegangen ist. Wann nun die Geschwistere des Joachim Friederich Struck, dessen väterliches Erbtheil erheben wollen, und des Endes zuvor um die zu verlassende Edictalcitation angesucht haben; so haben Wir diesem Petito deferiret, und wird obgedachte Joachim Friederich Struck, hierdurch sub pena præclusi & perpetui silentii citret und geladen, in Terminis den 25ten Augusti, den 20sten October und den 15ten December a. c., des Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Stadtwaifengerichte zu erscheinen, und das ihm zufolge Theilungsprotocoli vom 1sten Augusti 1748 ausgefetzte Paternum in Empfang zu nehmen, im widrigen aber, und wenn er mit Ablauf des letzten Termini sich nicht sistiret haben sollte, zu gewärtigen, daß er Inhalt des Königlichen Edicti vom 27ten October 1763 pro mortuo declariret, und das für ihn ausgefetzte Paternum seinen Geschwistern per Sententiam zuerkannt werden wird. Decretum Anklam, in Judicio Pupillari, den 12ten May, 1770.

Verordnetes Stadtwaifengericht hieselbst.

Das Regenwalde'sche Burgergericht citiret alle und jede, die an des zu Regenwalde verstorbenen Bürgermeister Walbachs hinterlassenen Vermögen etwigen An- und Ausdruck zu haben vermeyneten, auf den 7ten September a. c. peremptorie, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, sub pena præclusi & perpetui silentii.

Simon

Simon Moschinscky, und Joseph Soga, haben mir untenbenannten den Schweinschnitt in den Neuen-Stettinischen, Stolpischen, Rummelsburgischen, Bülowischen und Lauenburgischen Kreisen, wie auch in denen Aemtern und Städten Poknow, Zanow, Rügmalde, Schwale, Stolpe, Grossgarve, Lauenburg, Bütor, Leba, Rummelsburg, Gublitz, Neuen-Stettin, Beermalde und Polzin, seit dem 1sten Augusti 1768 abgepachtet, bis dato aber auf dief Jahre noch nichts an Pacht erleget. Da nun der Simon Moschinscky sowol, als der Joseph Soga, beständig herum reisen, und ich also selbige nirgends ausfragen kann; so werden alle und jede respective Gerichtsobrigkeiten in vorbenannten Kreisen, Aemtern und Städten gebührend ersucht, wann sich der Simon Moschinscky, und Joseph Soga, irgendwo antreffen lassen sollte, solche sogleich arretiren, und mir davon geneigte Nachricht zu Creptow an der Rega, geben zu lassen. Ich bin alsdarn sogleich bereit und willig, die dadurch verursachte sämtliche Kosten zu erstatten, und werde meine Maßregeln, dieser beyden Kerls wegen, weiter zu nehmen wissen. Creptow an der Rega, den 22sten Juliij, 1770.

Johann Friederich Schulze,
Königlich privilegirter Schweiß Schneider in Hinterpommern.

Es ist auf der Königlichen Landrenthen, und zwar vor dem Zimmer, ein Kasten, worinn Briefesachen, die Correspondenz mit denen Aemtern und dergleichen eingepackt gewesen, mit Gewalt eröffnet, und solches mehrentheils daraus entwendt; es wird also ein jeder gewarnt, davon nichts an sich zu kaufen, oder wenn solches schon von Häckern und sonst jemanden geschenkt seyn sollte, so muß bemeldeter Landrenthey, wann sich der Inhaber nicht in Strafe im Nachbleibungsfall versetzen sehen will, davon sogleich Nachricht gegeben werden.

Es wird eine recht tüchtige Ausgeberin, die mit guten Attestaten versehen, auf dem Lande verlanget; eine solche wolle sich bey den Herrn Notarium Küsel, allhier in Stettin am Berlinerthore wohnhaft, melden.

Da der Herr Hauptmann Claus Magnus von Höller, Erbherr auf Moratz und Necko, den 22sten Juliij a. c. ohne Kinder verstorben, und ein Testament hinterlassen hat: So werden des Wohlfeligen Alodial-Eben auf den 27sten Augusti a. c. zur Eröffnung des Testaments nach Moratz citirt und eingeladen, um ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Moratz, den 16ten Juliij, 1770.

Berwittwe von Köllern, geborne von Apenburg.

Es hat Johann Franz Berend Siegmund von Flemming, das im Saaziger und combinirten Werdeln Kreise belegene Gut Kortenhagen, von dem Major von Belov, für 17000 Thlr. gekauft, und sind alle diejenigen, welche daran auf einige Art und Weise Ansprache haben, auf den 10ten September a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Aussleihen von dem Gutte Kortenhagen gänzlich abgeniesen, und in Ansehung dessen mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Vornach also sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 22sten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es ist der Nachwacht-Cassen-Rendant Johann Ernst Gehrk, vor einiger Zeit ohne Leibesherben hieselbst verstorben, und hat sich bey Theilung dessen Nachlasses gezeigt, daß von dem Defuncto ein rechter Bruder Namens Ludewig Wilhelm Gehrk vorhanden, dessen Aufenthalt aber sämtlichen Erben unbekannt ist; es wird dahero gedacht abwesende Ludewig Wilhelm Gehrk hiermit edicitaliter citirt, um a. dato über 12 Wochen, und zwar in Termine den 8ten November a. c., allhier für Unsern Gericht, entweder in Person, oder durch einen von ihm selbst hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium, zu erscheinen, und seine auf ihm fallende Erbportion in Empfang zu nehmen: Im ausbleibenden Fall aber, hat derselbe zu gewartigen, daß er cum pena perpetui silentii pro mortuo declararet, und mit Theilung des Nachlasses unter diejenigen Interessenten, welche sich gemeldet, verfahren werden soll. Signaturae Stettin, in Judicio, den 14ten Juliij, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Zu Colberg sind alle und jede die an des daselbst verstorbenen Rathmann und Stadt-Secretarii Herrn Johann Friedrich Kübiers etwanigen Nachlaß, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder auch sonst Ansprüche zu haben vermeynen, per publica proclamata, so daselbst, zu Eßlin und Grimbinnen assigiret, in Termius den 12ten Juliij, zten und 22ten August a. c. und zwar im letzten Termino per remittere zu Verifikirung ihrer habenden Ansprüche und Forderungen von dortigem Judicio citirt; welches bedurch bekannt gemacht wird. Signatum Colberg, den 21sten Junij, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Da der Erbzins-Pächter Casper Schönrock zu Damerow entschlossen, sein Erbzins-Vorwerk Damerow, im Greifenhagenschen Eigenthum, an dem Creys-Einnehmer Herrn Steindorf zu verkaufen; So können diejenige, so einen Anspruch auf diefem Erbzins-Guth zu haben vermeynen, sich in Termius auf den 4ten und 18ten August, wie auch 18ten September a. c. auf dem hiesigen Rathause Vormittags um 9 Uhr melden, Greifenhagen, den 22sten Juliij, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

No. XXXII. den 11. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich-Sternischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20 Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Ad instantiam des Brauermeinbrenners Streows Erben, soll das dem Bürger und Schneider Peter Gramhom zugehörige, und auf der Schiffbaueraufladie belegene Haus und Garten, und welches von denen geschworenen Gewerksleuten, inclusive Gärtner, auf 275 Rthlr. 20 Gr. gewürdiget worden, in Terminis den 2ten Augusti, den 2ten October und den 6ten December a. c. publice an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich in oben genannten Termius Nachmittags um 2 Uhr in dem heiligen Lastadischen Gerichte einzufinden, ihren Both ad protocolum geben, da dann in ultimo Termino der Meistbietende den Fuschlag zu gewähren hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 12ten Mai, 1770.

In Friederich Nicola Buchhandlung, althier und in Berlin, ist zu haben: *Gerichtsordnung, nebst revidirter Sportulordnung, für die Stadtgerichte der Residenzstädte Berlin, auch erneuerte Taxe für die Advocaten*, fol. Berlin, 1770, 5 Gr. *Arand (Franc.) Observationes Medico-Chirurgicæ*, 8. Göttingen, 1770, 2 Gr. *Rautenberg, (C. G.) die natürliche Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder, eine Predigt*, gr. 8. *Braunschweig, 1769, 4 Gr.* *Bayeri (Theo. Sigf.) Opuscula ad Historiam antiquam chronologiam, geographiam, & rem numeriam Spectantia, edidit. Klotzius, 8. maj. Halle, 1770,* 2 Rthlr. *Plenck (Sam.) Betrachtungen über einige Gegenstände der Wundarzneykunst, ater Theil,* 8. Wien, 1770, 18 Gr. *Reiger (Gottfr.) Beschaffenheit der Witterung in Danzig, vom Jahre 1722 bis 1769,* 8. Danzig, 1770, 12 Gr. *Wieland, Combabur, eine Erzählung,* 8. Leipzig, 1770, 4 Gr. *Geheimnis (entdecktes) der Müller, Bäcker und Melber, zur Befreiung einer policeymäglichen Leitung des Brod- und Mahlsatzes*, fol. Ansbach, 1769, 2 Gr. *Martins (Friedr.) Beiträge zur Verbesserung der Heilkunst, 12tos Stück mit Kupfern,* 8. Sorø, 10 Gr. *Gerard (Alex.) Gedanken von der Ordnung der philosophischen Wissenschaften,* 8. Riga, 1770, 4 Gr. *Nothwendigkeit (über die) der Brachtgesetze in einem Freystaate,* gr. 8. Zürich, 1769, 3 Gr. *Pfannenschmidt (A. A.) praktischer Unterricht von der Färberkunthe oder Graapp,* 8. Mainz, 1769, 2 Gr.

Ein brillanter Damentring, mit einem Stein, tapirt à 35 Rthlr., item ein Grisopas, mit echte Steine earmosirt, à 20 Rthlr., sind versehet, und werden alles Etiamens obnerachtet nicht eingelöst. Es sollen demnach selbige den 20ten Augusti a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in des Notarii Herrn Bourwieg's Hause gegen baare Bezahlung verauctionaret werden.

Von der hieselbst im Stadtgerichte in Termino den 12ten Augusti a. c. anschliedenden Auction, werden auch 9 Stück Arten und 8 Stück Beile mit vorkommen. Es werden dahero Liebhabere ersuchen, sich dazu gleichfalls einzufinden, und dieselben gegen baare Bezahlung zu erstehen.

Es sollen den 24sten Augusti a. c., in dem Hause des Kaufmann Herrn Brandt, am Roßmarkte hieselbst belegen, in der mittelsten Etage, per Notarium Herrn Bourwieg, verschiedene Sachen, an Kupfer, Zinn, Gläser, Betteln, und anderes Hausrath, publice an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; respective Liebhabere werden deswegen ersuchen, sich am benannten Tage, des Monats um 8 Uhr, daselbst einzufinden.

Es sollen in Termino den 24sten Augusti a. c., des Nachmittags um 4 Uhr, in dem Wohischen Speicher, 28 Stück Schiffsholz, verkauft werden. Liebhabere werden ersuchen, sich daselbst einzufinden, und das Holz gegen baare Bezahlung zu erstehen. *Siguation Stettin, in Judicio, den 19ten Iulii, 1770.* Director und Assessores des Stadtgerichts.

21 Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da zur Lication des ob urgens ex alienum zu subhastirenden, dem Hauptmann George Joachim von Prichsen zugehörigen Antheil Guttes Volkow, im Schivelbeinschen Kreise, nebst dessen Zubehörungen, welches deductis deducendis auf 3445 Rthlr. 18 Gr. gewürdiget ist, bey dem Schivelbeinschen Landvogteygerichte Termini auf den 9ten Juli und 9ten October a. c., imgleichen auf den 23sten Januarii des künftigen 1771ten Jahres, angezeigt seyn; so haben sich Kaufstüge hierach, sonderlich in Termino ultimo den 23sten Januarii 1771, zu achten.

Da in denen zum Verkauf des halben Schiffes des Schifffers Johann Buscken, Maria genannt, angesezt gewesenen Terminten, keine Kaufstüge sich eingefunden; so wird gedachtes halbes Schiff nochmalen und zwar pro ultimo auf den 14ten Augusti a. c. mit der gerichtlichen Taxe der 175 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.

5 Pf. ausgeboten, und haben sich Kaufstüttige in gedachten Termino einzufinden, Handlung zu pflegen, und zu gewärtigen, daß das halbe Schiff dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Uckermünde, den 23ten Juli, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Da sich in denen zum Verkauf an die Meistbietenden von 15 Ringen Stabholz aus denen Ruhnen und Winnigischen Heyden bey Wangerin angestandenen Terminis dazu keine Liebhabere eingefunden; als wird deshalb Terminus auf den 24sten Augusti a. c. öffentlich anderweit bekannt gemacht, und beliebige Kaufere eingeladen, in selbigen zu Rez in der Neumark bey dem Bürgermeister Zölich darauf ihr Gebot zu thun.

Zum Verkauf derer 551 Stück Eichen im Crossenschen rathhäuslichen Oderwalde, welche über eine Viertelmeile von der Oder nicht abstehen, ist Terminus auf den 21sten Augusti a. c. in Curia zu Crossen anberaumet.

Als zum Verkauf derer zu Stolpe befindlichen Jüdenhäuser, als: 1.) des dortigen Schujuden Lebin Moses Haus, in der Neuthorschen Strasse; 2.) derer Gebrüdere Lazarus und Izig, in der Langenstrasse; 3.) des Joseph Liebmanna, eben daselbst; und 4.) des Schujuden David Moses, eben daselbst belegene Häuser, in denen vorgewesenen Terminis licitationis keine Kaufere sich gemeldet haben, und dahero zu Verkaufung derselben anderweitige Terminti auf den 16ten und 20sten Augusti a. c. angesetzt worden; so können diejenigen, so solche Häuser zu kaufen Lust haben, sich in solchen dazu angesetzten Terminis allhier auf dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio melden, ihren Both ad protocolum geben, und gewärtigen, daß solche sodann plus licitribus zugeschlagen werden sollen. Signatum Cöslin, den 1sten Augusti, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.
Auf anderweitiges Ansuchen des Hoherichtsadvocati Hahn, qua Conradi-Aoris von Manteuffel-Münchow-Erolowschen Concursus, soll das Gut Erolow, cum pertinentiis, Schlaweschen Kreises, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 14759 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. gewürdiget worden, in Terminis den 2ten November a. c. öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden cum Consensu Creditorum zugeschlagen werden. Und wird zugleich zu jedermanns Wissenschafft hiermit bekannt gemacht, daß, wann auch Bürgerliche sich als Licitanen melden sollten, Inhalts-Rescript vom 1ten Februarii a. c., wann der Bürgerliche der Meistbietende bleibt, bey Hofe, ob selbiger den Kauf zu accordiren geruhen wolle, angefraget, und die Confirmation eingeholt werden soll. Signatum Cöslin, den 20sten Juli, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Bey dem Kaufmann Herrn Nicolaus Joachim Dinnis zu Anklam, ist ganz frischer Pirmontter Brunnen angekommen, und um billigen Preis zu haben; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Als die von denen Müller- und Grapentinischen Erben bisher gemeinschaftlich besessene 4 und einen viertel Morgen Acker, wovon 2 Morgen in der Luchsborn, und 1 und einen viertel Morgen am Wotenitzer Wege, sub No. 3 belegen, öffentlich an dem Meistbietenden verkaufet werden sollen, und hierzu Terminti auf den 24ten hujus, 10ten und 20ten Augusti a. c. anberaumet worden; so haben Kaufstüttige sich in prefixis Terminis Morgens um 9 Uhr zu Rathause hieselbst einzufinden, diejenigen aber, so an vorbereigten Acker einige in Rechten begründete An- und Zusprüche zu haben vernynnen, ihre Gerechtsame längstens in ultimo Termino sub pena præ- & conclusi an- und auszuführen. Demmin, den 2ten Juili, 1770.

Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

Zu Gollnow ist der Schuster Meister Friederich Uhrland gewilligt, 1.) sein in der Breitenstrasse wohl belegenes Wohn- und Brauhaus, mit Stallung, und 2.) sein in der Baukasse, zwischen den Herrn Daberow und dem Seglerhause belegenes Wohnhaus und Stallung, zu verkaufen. Liebhabere wollen sich bey ihm selbst geliebist melden, und einen billigen Kaufhandel gewärtigen.

Es soll zu Wollin das am Markte belegene halbe Wohnhaus des verstorbenen Böttcher Meister Hecht, zum Besten der Minorennen, in Terminis den 17ten und 20ten Augusti, auch 14ten September a. c. an den Meistbietenden verkaufet werden. Liebhabere haben sich dahero in Terminis des Vormittags daselbst zu Rathause zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses halbe Haus zugeschlagen werden soll.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Es will der Bürger und Luchmacher Meister Schner zu Alten-Damm, sein eigenthümliches, in der Plönsstrasse, zwischen des Eischlers Meister Brögen, und des Luchmachers Meister Halekenhagen, inne belegenes Haus, worinnen 2 Stuiven, 2 Kamaren, 1 Küche und gute Boden, auch Hofraum, ein Baumgarten und anderthalb Morgen Wiesen dabe, aus freyer Hand verkaufen. Liebhabere wollen belieben sich bey dem Eigentümer daselbst zu melden, und Handlung zu pflegen.

Zu Pyritz will die verwitwete Frau Bürgermeisterin Schmidtien, zu Bezahlung ihrer Creditorum, nachstehende Landung cum taxa judiciali an dem Meistbietenden verkaufen, als: 1.) Im Felde nach Risch. Ein und einen halben Morgen Hauptstück Num. 7, zwischen Herrn Präpositus Hoppen, und Frau Bürgermeisterin Schütten à 140 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 84, zwischen Schacken Erben und Herrn Bauern à 140 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 87, zwischen Lanzen

Tanzen und Höhlers Erben à 140 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 103. zwischen Senator Wildenows Erben und Herrn Königen à 140 Rthlr. Drey Achtel Morgen dito Num. 136. zwischen Meister Sack und Schacken Erben à 43 Rthlr. Einen Morgen Funs Ruth Num. 85. zwischen der St. Mauritius Kirche und Krieges Commissarium Linden à 60 Rthlr. Zwei Morgen dito Num. 98. zwischen der Gerichts-Huse und Senatus à 120 Rthlr. Eines viertel Morgen Weinberg. Num. 43. zwischen Weisbrods Erben und Senatus à 20 Rthlr. 2.) Im Felde nach Repenow. Ein und einen halben Morgen Hauptstück Num. 7. zwischen Herrn Provisor Schmidt und Schirachs Erben à 120 Rthlr. Einen halben Morgen dito Num. 64. zwischen Prilip und Herrn Kriegesrath Hillen à 38 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 66. zwischen Schacken Erben und Herrn Königen à 120 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 85. zwischen Gescken und Tanzen Witwe à 120 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 96. zwischen Sprockens und Grelle Erben à 120 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 97. zwischen Herrn Röhlen und Euows Witwe à 120 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 100. zwischen Postillion Wahl und Jungfer Silberschmidt à 120 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 134. zwischen Herrn Röhlen, und Frau Bürgermeisterin Schützen à 120 Rthlr. Drei Morgen Lichsfahl Num. 62. zwischen Herrn Königen und Klauwiken à 200 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 64. zwischen Linden Kinder und Jungfer Silberschmidt à 100 Rthlr. Einen Morgen dito Num. 69. zwischen Schuckerts und Pastor Batichs Witwe à 60 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 139. zwischen Schirachs Erben und Frau Verduferin à 90 Rthlr. Vier Morgen breite Bier-Ruth Num. 148. & 149. zwischen der Kirche und Martin Ihn à 160 Rthlr. Ein Morgen Sand-Cavel Num. 28. zwischen Herrn Kriegesrath Hillen und Herrn Bauern à 38 Rthlr. Ein Morgen dito Num. 53. zwischen Röpkeus und Schmidts Erben à 38 Rthlr. Einen Morgen dito Num. 62. zwischen Herrn Kriegesrath Hillen und Kindern à 38 Rthlr. 3.) Im Felde nach der Ober-Mühle. Ein Morgen Hauptstück Num. 22. zwischen Starcken und Klänicke à 100 Rthlr. Einen halben Morgen schmale Bier-Ruth Num. 29. zwischen Seewerins und Volkreys Erben à 30 Rthlr. Einen viertel Morgen Sand-Cavel Num. 15. zwischen Lauen und Herrn Bürgermeister Biesel à 8 Rthlr. Einen halben Morgen dito Num. 27. zwischen Herrn Rütteln und Helm à 20 Rthlr. Zwei Morgen Werder an der Altstädtischen Gränze, zwischen Villies und Luchten à 100 Rthlr. 4.) Im Heil. Geist Felde. Zwei Morgen Hauptstück im ersten Felde Num. 12. zwischen Hofmanns Witwe und Kerstens Erben à 140 Rthlr. Ein Morgen Cavel Num. 6. zwischen Weizmanns Erben und Meister Sack à 60 Rthlr. Ein Morgen dito Num. 13. zwischen Wobitz und Herrn von Höhnen à 30 Rthlr. Zwei Morgen Hauptstück im dritten Felde Num. 3. zwischen Schacken Erben und die Kirche à 133 Rthlr. Vier Morgen dito Num. 14. zwischen Herrn Provisor Schmidt und Wiwe Gescken à 280 Rthlr. 5.) Im Wobinschen Felde. Einen Morgen Hauptstück im zweyten Felde Num. 16. bey Herrn Provisor Schmidt à 60 Rthlr. Einen Morgen dito im dritten Felde Num. 64. zwischen Bothen und Ihnen Erben à 66 Rthlr. 16 Gr. Einen viertel Morgen Cavel Num. 4. zwischen Schacken Erben und Erdm. Schöldern à 10 Rthlr. Terminii licet tionsis sind auf den zten September, 1sten October, und den November c. angesetzt; welches Maustusigen bekant gemacht wird. Signatum Phiz, den 6ten Augusti, 1770.

Bürgermeister und Rath.

22. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

In der Frauenstrasse ist ein Logis von 2 Stuben, 2 Kammern und 1 Alcove zu vermiethen; Liebhabere dazu können bey dem Verleger hiesiger Zeitung nähere Nachricht erhalten.

23. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als in dem Greifenbergischen Städteigenthumsdorfe Bölschenhagen, die Cämmerey einen Kothen, mit einem daben liegenden Garten, hat, welcher auf Erbzinspacht ausgethan werden soll; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß diejenigen, welche Belieben finden möchten, solchen in Erbzinspacht zu nehmen, sich in Terminis den 2ten und 24ten Augusti, imgleichen den 17ten September a. c. hieselbst zu Rathhouse melden, und ihre dabei habende Conditiones ad protocolum geben können, auch dabei zu gewartigen haben, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriren wird, nach eingeholter allgemeindigster Approbation contrahiret werden soll. Greifenberg, den 12ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Phiz ist zur Verpachtung der Fischerey auf den Bangast, welche der Fischer Kastner zu Jünger für 5 Rthlr. bisher genutzt, Terminus auf den 10ten September c. angesetzt; an welchen sothane Fischerey dem Meistbietenden von Trinitatis a. f. wiederum überlassen werden soll.

Da das Ackerwerk zu Palow, von Krockowischen Antheils, und die Mühle zu Peest, beyde im Schlae wischen Kreise belegen, respective auf Marien und Michaeli a. f. pachtlös werden; so haben diejenigen, welche zu solcher Pacht Belieben tragen, sich in zeiteten bey der Herrschaft in Peest zu melden, und aller beliebigen Wissahrung zu gewartigen.

Da

Da sich in dem zu Verpachtung der Kuhpächterey zu Neuhof in denen Gräflich Lepelschen Nassenheydichen Güthern auf den 1sten August angezeigt geweinen Termino kein annehmlicher Pächter gefunden; so wird hiemit anderweitiger Terminus auf den 15ten Augusti h. a. angesetzt. Allenfalls soll auch das dabei befindliche Ackerwerk mit verpachtet werden. Pachtlustige können sich in vorbenannten Termino zu Nassenheyde einfinden, und vorher von dem dasigen Inspectore Kowahl nähre Nachricht einziehn.

Die in der Uckermark, 3 Viertelmeile von Neuangermünde, 4 Meilen von Prenzlow und 6 Meilen von Stettin belegene Gräflich Lepelsche Güther, nämlich Frauenhagen und Kohlweide, sollen in Termino den 6ten November dieses Jahrs, von künftigen Trinitatis 1771 an, zu Stettin in des Herrn Amtmann Engelbrechts Hause an den Meistbietenden verpachtet werden, und hat plus licetans des Zuchtbages fogleich zu gewärtigen. Die dieserhalb abthige Nachrichten, können zu Prenzlow bey den Herrn Bürgermeister Stüßer, und zu Stettin bey den Herrn Amtmann Engelbrecht, eingezogen werden.

24. Citationes Creditorum innerhalb Stettin:

Als per Sententiam de 24ten Martii a. c. über des Kaufmann Johann Heinrich Pfeifers Vermögen, Concursus eröffnet, und deshalb Termini liquidationis & justificacionis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, präfigirer worden; so haben alle erwogene Creditores, so an des Kaufmann Pfeifers Vermögen einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, sich innerhalb denen ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 6ten September a. c., des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Lastadiischen Gerichte zu gestellen, und ihre Forderungen mit untaelhaften Documentis mit dem constituirten Contradicteure Advocate Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, mit der Verwarnung, daß daferne sie sich nicht gestellen, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehörer, sondern abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 24ten Martii, 1770.

Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte:

25. Citationes Creditorum außerhalb Stettin:

Zu Prenzlow ist des Schuhmachers Meister Hensels, in der Kammerstrasse belegenes Haus, Schuldenhalber cum Taxa judiciali von 355 Rthlr. 2 Gr. subhaftiret, und stehen Termini licitationis & justificacionis auf den 18ten September und 20ten November a. c., imgleichen auf den 24ten Januarii a. f. bey den Stadtgerichten daselbst an; wozu Creditores ad liquidandum & verificandum sub prejudicio citiri sind.

Demnach die Witwe Kluth zu Dremelow, Amtes Spantekow, ad Concursum provociret, und Termini liquidationis perentiori auf den 22ten Juli, den 20ten Augusti und den 10ten September a. c. anzugesetzt worden; so werden Creditores des verstorbenen Arrendatoris Kluth hiermit sub pena præclusi citiret, in gedachten Terminen des Vermittags um 8 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder zu gewartern, daß mit Ablauf des letzten Terminus Acta für geschlossen angenommen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie nicht weiter damit gehört, sondern abgewiesen werden sollen. Decretum Spantekow, den 2ten Juli, 1770.

Königliches Amtsgericht hieselbst.

26. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

213 Rthlr. 16 Gr. Capital eines Legati stehen parat, und sollen cum consensu des Königl. Consistorii auf liegende Grundstücke zinsbar ausgethan werden; wovon bey dem Regierungs-Secretario Lüpken zu Stettin nähre Nachricht zu erhalten ist.

100 Rthlr. Kindergelder, liegen zur Anleihe bereit; wer selbige denöthiget ist, und gehörige Sicherheit dafür bestellen kann, beifice sich bey dem Bürger und Brauer Johann Neth in der Mühlstraße, oder bey dem Brantweinbrenner Seger in der kleinen Wollweberstraße, althier in Stettin zu melden.

Bey der Wusterbarthschen Kirche, im Belgardschen Synodo, sind 200 Gl. Preußisches Courant auf Michaeli a. c. zinsbar auszutun; wer die gehörige Sicherheit nach allen Requisitis verschaffet, kann sich deswegen bey dem dortigen Prediger melden.

27. A v s t r i l l e n t s.

Es sind vor 5 Jahren, der Witwe Zimmermann aus Garz, auf eine gelb taffetne ausgestückte Bettdecke 5 Rthlr. 12 Gr. gelichen worden, und da selbige nicht eingelöst, noch die gebührende Interessen dafür bezahlet; so wird zu wissen gemacht, daß man bis den 1sten September a. c. selbige nicht abgeholt wird, solche an den Meistbietenden verkauft werden soll. Lebhabere dazu können sich alsdann bey dem Häcker Mayer althier in Stettin melden, und selbige in Augenschein nehmen.

Zu Gollnow will der Baumann Knüppel jun. auf dem Röddenberge, seinen über ein Stück Acker von 2 Scheffel Einstaat im Kanhanfen, und zwischen den Herrn Lieutenant Colress und Repenning belegen, habenden Kaufbrief, gerichtlich bestätigen lassen, wozu Terminus auf den 11ten September a. c. angesetzt und bekannt gemacht wird, worin ein jeder sein Recht wahrzunehmen, sonst aber der Præclusion zu gewärtigen hat.

zu

Zu Beervalde verkaufte Anna Regina Mulkenstinen, verehelichte Spickerin, ihren aus der Galerieischen Erbschaft zugefallenen Rücken Landes, in der sogenannten Eichholzwurte, an den Bürger und Schuhmacher Jacob Theede. Wer nun ein Ius contradicendi daran zu haben vermeynet, hat sich in Termino den zoston Augusti a. c. sub pena preclusi daselbst zu melden.

Combinirtes Adelches Magistratengericht daselbst.

Der Magistrat zu Danow macht hiermit kund, daß das Edict von Verbüting des Kindermords, auf dem Rathause daselbst, dasjenige aber nach welchem alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Summe über 50 Rthlr. steiget, vom 1sten October a. c. an, schriftlich errichtet werden sollen, nicht nur auf dem Rathause, sondern auch in der Postadministration und denen dasigen 3 Krügen affigiret werden, und von jedermann zu lesen ist.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Als vermöge des alhier und zu Treptow an der Tollense affigirten Proclamatis in des Bürger Gustav Frönius Vermögen Concurfus Creditorum entstanden, und auf den 2ten October a. c. in vim triplicis Terminus liquidationis, auch zum öffentlichen Verkauf dessen bereits exirxten Viehes am 1sten October a. c. Vormittags Terminus licitationis peremtorie anberahmet worden; so wird solches sowol denen Creditoribus als auch Kaufstügigen sub pena juris hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Jarmen, den 1sten Augusti, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Hahn, qua Contradicitoris des Procuratoris Fisci Friederich Moritz Thbelinschen Creditwesens, wird hiermit bekannt gemacht: Daz über des hiesigen Secretarii und Procuratoris Fisci Thbelius Vermögen Concurfus erreget sey, und daß alle dienigen, welche dem gedachten Thbelius noch Kosten und Procuraturenrechnungen zu bezahlen schuldig seyn sollten, dergleichen Schuldenreste nicht an den re. Thbelius, sondern sub pena dupli ad Massam Concurfus und beskellten Contradicitorum einzuliefern haben.. Signatum Cöslin, den 25ten Julii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Es verkauft in Wangerin der Tischler Meister Petercke, sein Haus in der Langenstrasse, an den Bäcker Gotlieb Brandt; welches hierdurch bekannt gemacht wird, damit dienigen, so daran eine Ansprache zu haben vermeynen, sich in Termino den 28sten Augusti a. c. hieselbst zu Rathhaus melden können, nachhero aber wird niemand weiter gehörret werden.. Wangerin, den 2ten Augusti, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Der Bäcker Meister Jähncke, verkauft zu Wangerin sein Haus in der Junkerstrasse, an den Tischler Meister Petercke. Hat jemand hieran eine Ansprache, der kann sich in Termino den 7ten September a. c. hieselbst melden, nachhero aber wird niemand weiter gehörret werden. Wangerin, den 2ten Augusti, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern: ist per Sententiam vom 16ten Juli a. c.. über des Kaufmannus Daniel Bogislav Rosenburg Vermögen Concurfus erobsnet worden. Es wird also ein jeder hierdurch gewarnt, mit dem Schuldener, dessen Frau, oder Ordre, sich in keine weitere Handlung über einige zu dessen gegenwärtigen Vermögogen gehörige Stücke für Rechnung des Creditwesens einzulassen, denenselben keine Bezahlung, zu geben, noch von ihnen anzunehmen, oder von ihnen Effecten etwas an dieselbe abzogen zu lassen.. Einem sei weder lieget vielmehr ob, bey Strafe doppelter Echtrüfung, alles was der Schuldener zu fordern niedergeleget, oder verpfändet hat, an den Magistrat zu Rügenwalde, und sonst an niemand, abzuliefern..

Sollte jemand einen guten branchbaren vierzigigen Wagen zu verkaufen haben, der beliebe solches in der Oderstrasse alhier in Stettin bey dem Kaufmann Herrn Mauve anzuzeigen, allwo Handlung gepfleget werden kann.

Es ist alhier in Stettin bey dem Concessionario Constantini, eine goldene Jagdtuhr versoyet, und da ohngeachtet alles Erinnerns selbige zur Zeit nicht eingelöst ist; als wird dem Pfandausgeber hiermit angedeutet, die erwehnte Uhr innerhalb 4 Wochen einzulösen, oder zu gewarten, daß solche auf seinen Scharaden oder Verkauf veräußert wird.

Es ist am vergangenen Donnerstage, als den 2ten Augusti, in der Kleinen Strasse, bey des Herrn Regierungsgericht Stiegens-Vorder- und Hinterhause, alhier in Stettin, eine schädliche Wasquelle auf eine ihrer Herrschaft jederzeit treu gediente und sich honest ausgeführte Person angeschlagen gefunden worden; sollte jemand den Thäter davon anzuzeigen wissen, so sollen denselben 5 Rthlr. zum Recompens gereicht, und sein Name verschwiegen gehalten werden.. Es kann sich derselbe bey dem Verleger der hiesigen Zeitungen melden.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß sich niemand, wegen des über dem Voischen Vermögen erösneten Concurfus, bey Strafe doppelter Echtrüfung unterschaffen soll, mit den Voischen Erben zu contrahiren, wie nicht weniger, daß ein jeder, der von dem Kaufmann Voss, oder dessen Erben, Pfänder in Händen habe, gehalten sey, salvo jure und zwar bey Verlust des Pfandrechtes ad Massam Judicio einzuliefern. Signatum Stettin, in Judicio, den 19ten Julii, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

In Naugardten in Hinter-Pommern verläßt in Termino den 17ten Augusti c. die verwitwete Frau Neinsche, ihr in der Stargardischen Thor-Strasse, zwischen der Witte Nylus, und des Pantosfelmacher Wagner inne gelegenes Wohnhaus, cum annexis, an den Chirurgum Glaube. Wer ein Jus contradicendi zu haben vermeynen sole, hat solches in Termino præfixo sub pena juris geltend zu machen. Naugardten, den 22ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Wir Friederich, König in Preussen re. re., fügen nachbenannten Kantonisten des von Rosenschen Regiments, als: 1.) Johann Jacob Linni, 2.) Jacob Nicolaus Schmidt, 3.) Johann Heinrich Drevelow, 4.) Carl Ludewig Drevelow, 5.) Johanna Gottlieb Schöning, 6.) Johann Heinrich Bölte, 7.) David Zacharias Bölte, 8.) Christian Bölte, 9.) Gottfried Minz, 10.) Johann Joachim Kerl, 11.) Jürgen Conrad Künstel, 12.) Johann Friederich Prüß, 13.) Christian Nenck, 14.) Casper Ludewig Schilling, 15.) Michael Gottfried Heilke, 16.) Johann Erdmann Wiescke, 17.) Benedictus Michael Nates, 18.) Johann Christian Liskow, 19.) Johann Christian Pfeil, 20.) Johann David Keutel, 21.) Jacob Gertner, 22.) August Friederich Pfeith, 23.) Johann Friederich Hartwig, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christoph Ludewig Greber, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Böttcher, 28.) Friederich Glott, 29.) Johann Jacob Pamplin, 30.) Christoph Desterreich, 31.) Johann Jacob Minz, 32.) Gottfried Minz, 33.) Jacob Nicolaus Schmidt, 34.) Bogislav Friederich Gehrt, 35.) Benedictus Nater, 36.) Johann Heinrich Böltch, und 37.) Daniel Zacharias Böltch, hiermit zu wissen, daß, da ihr ohne Vorwissen obgedachten Regiments, worunter ihr enroliert, ausgetreten, und in Termino den 2ten May a. c. nicht erschienen, Wir eure nochmalige Vorladung angeordnet; euren und laten euch demnach hiermit, a dato innerhalb 4 Monaten, als den 17ten December a. c., euch wieder in Unsere Lande zu geben, und bei dem Regimente, worunter ihr enroliert, zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriegesdiensten tüchtig, oder zu gewärtigen, daß euer gegeuwärtiges, oder künftig noch zu erwerben- und zu erwartendes Vermögen confisziert, und Unserer Invalidencass zuverfaßt werden soll. Und damit dieses in eurer Wissenschaft komme, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Wir gegenwärtiges Edicte allhier, zu Stolpe und Usedom auffigieren lassen. Signatum Stettin, den 25ten Juli, 1770.

Röntgisch Preußische Pommersche Regierung.

Da über des in der Nacht vom 4ten May c. von hier heimlich entrichtenen Lohgarber Meister Johann Friederich Peter Klein hinterlassnen Vermögen, Concursus Creditorum ex officio eröffnet, und sowohl Creditores ad liquidandum, als auch der entrichtene Schuldner Johann Friederich Peter Klein, nebst dessen Ehefrau, Christine geborene Fiegelohnen, durch die hiezelbst und zu Stolpe auffigirte Edicte, erga Termimum den 21sten September c. vor hiesigem Stadtgerichte zur Verantwortung vorgesorbert worden, sub comminatione, daß die ausbleibende Gläubiger von den hinterlassnen Vermögen abgewiesen, der Schuldner und dessen Ehefrau aber im Ausbleibungsfall für mutwillige Banqueroutiers geachtet, und nach Vorchrift der Rechte wider sie criminaliter versahen werden sollte; So wird solches hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht. Gegeben Cöslin, den 7ten Juli, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Su Stettin angerommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1. bis den 8. Aug. 1770.

Jan Klein Frericks, dessen Schiff der junge Friederich, von Amsterdam mit Ballast.
Johann Friederich Loiz, dessen Schiff die Einigkeit, von Petersburg mit Jucht und Talg.
Harmen Alberts, dessen Schiff die Frau Anna, von Amsterdam mit Ballast.
Gottfr. Jancke, dessen Schiff die Einigkeit, von Schwienemünde mit Zucker.
Christian Heinr. Lorenzen, dessen Schiff die Liebe, von Steven mit Kreide.
Michel Herrwig, dessen Schiff der junge Heinrich, von Petersburg mit Oel, Talg und Jucht.
Christian Hempel, dessen Schiff die 3 Brüder, von London mit Stückgüther.
Peter Richardt, dessen Schiff S. Johannes, von Copenhagen mit Syrop und Stockfische.
David Sprenger, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, von Königsberg mit Stückgüther.
Licht Holz, dessen Schiff die Frau Sophia Maria, von Bergen mit Herring, Thran und Stockfische.

Martin Langhoff, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.

Johann Mehl, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
Johann Worow, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.

Christian Matthis, dessen Schiff Christina, von Schwienemünde mit Stückgüther.

Martin Weissenstein, dessen Schiff Anna Maria, von Schwienemünde mit Zucker.

Johann Brandenburg, dessen Schiff St. Johannes, von Schwienemünde mit Zucker.

Michel Wittenhagen, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Zucker.

Dan. Regerer, dessen Schiff Michel Friederich, von Schwienemünde mit Zucker.

Hans Gosses, dessen Schiff die Eintracht, von Bourdeaux mit Stückgüther.

Niclas Iburg, dessen Schiff St. Johannes, von Amsterdam mit Ballast.

Niclas Ouhoff, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwienemünde mit Stückgüther.

Jonathan Wollert, dessen Schiff die Frau Anna, von Steven mit Kreide.

George

George Brand, dessen Schiff Tobias, von Steven mit Kreide.
 Jochim Sandberg, dessen Schiff Catharina, von Lübeck mit Stückgüther.
 Johann Knoll, dessen Schiff Maria, von Demmin mit Getreide.
 Jochim Strandmann, dessen Schiff Sophia, von Demmin mit Getreide.
 Michel Neumann, dessen Schiff St. Johannes, von Petersburg mit Oel, Talg und Juchten.
 Christian Sievert, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Johann Henning, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Adam Friedr. Karsten, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Adam Peters, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Christian Zander, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Stückgüther.
 Mart. Fick, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwienemünde mit Wein und Zucker.
 Peter Groth, dessen Schiff St. Johannes, von Königsberg mit Mehl und Hauf.
 Michel Lickhardt, dessen Schiff Maria, von Colberg mit Ballast.
 Douwe Cläsen de Vries, dessen Schiff die junge Margaretha, von Hamburg mit Ballast.
 Justinus Christensen, dessen Schiff Prudentia, von Steven mit Kreide.
 Nicolans Albrecht, dessen Schiff die Freundschaft, von Schwienemünde mit Zucker.
 Jay Rinkes de Kuyter, dessen Schiff der junge Wilhelm, von Amsterdam mit Stückgüther.
 Jochim Brandenburg, dessen Schiff St. Johannes, von Schwienemünde mit Stückgüther.
 Johann Magelitz, dessen Schiff die Hoffnung, von Colberg ledig.
 Michel Magelitz, dessen Schiff Johannes, von Colberg ledig.
 Martin Miezenner, dessen Schiff St. Johannes, von Amsterdam mit Ballast.
 Claus Roloff, dessen Schiff die gute Heerde, von Amsterdam mit Ballast.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1. bis den 8. Aug. 1770.

Jeremias Janh, dessen Schiff die Einigkeit, nach Amsterdam mit Balken, Franz. Klap- und Brennholz.
 Hildrich Dicken, dessen Schiff die zwey Gebrüder, nach Amsterdam mit Balken, Klapholz und Tonnenstäbe.
 Hans Lorenzen, dessen Schiff die Liebe, nach Copenhagen mit Brennholz.
 Johann Krize, dessen Schiff Regina, nach Schwienemünde mit Pyp-, Ophost- und Tonnenstäbe.
 Jacob Müller, dessen Schiff Christina, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.
 Wessel Willem, dessen Schiff die junge Anna, nach

Bourdeaux mit Piepen-, Ophost- und Tonnenstäbe.

Johann Knüppel, dessen Schiff Johanna Maria, nach Königsberg mit Salz.

Ewald Wilcke, dessen Schiff Margaretha, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.

Christian Polek, dessen Schiff Catharina, nach Colberg mit Brennholz und Kalksteine.

Jochim Peplow, dessen Schiff Concordia, nach Schwienemünde mit Klap- und Stabholz.

Christian Pust, dessen Schiff Johanna Helena, nach Schwienemünde mit Plancken und Balcken.

Gottfried Aschendorf, dessen Schiff Philippina, nach Stolpe mit Stückgüther.

Mart. Dan. Seeger, dessen Schiff die Einigkeit, nach Stolpe mit Ballast.

Focke Heeren, dessen Schiff die Gerechtigkeit, nach Amsterdam mit Balcken, Franz. Klap- und Stabholz.

Ulrich Ducken, dessen Schiff Magdalena, nach Amsterdam mit Balcken, Franz. Klap- und Stabholz.

Christian Welzien, dessen Schiff Elisabeth, nach Amsterdam mit Material-Waare.

Ludwig Bandholz, dessen Schiff die 2 Gebrüder, nach Kiehl mit Glas.

Dan. Schulz, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Salz.

Johann Jacob Krüger, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Schwienemünde mit Piep-, Ophost- und Tonnenstäbe.

Christian Herrwig, dessen Schiff die glückliche Wiederkunft, nach Königsberg mit Salz und Stückgüther.

Gottl. Magerik, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Rocken.

Gottfried Genicke, dessen Schiff die Einigkeit, nach Schwienemünde mit Rocken.

Dan. Bugs, dessen Schiff Catharina, nach Schwienemünde mit Salz.

Hans Jausen Meing, dessen Schiff Frau Aletta, nach Amsterdam mit Balcken, Sparren, Piepen- und Tonnenstäbe.

Johann Block, dessen Schiff Anna Catharina, nach Königsberg mit Salz.

Jacob Magelitz, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit etwas Stückgüther.

An Gerende ist zur Stadt gekommen.

Vom 1. bis den 8. Augusti, 1770.

		Winspel	Schessel
Weizen	,	7.	1.
Noggen	,	129.	6.
Gerste	,		14.
Malz	,	6.	
Haber	,	3.	12.
Erbse	,	1.	13.
Buchweizen	,		2.
Summa		748.	
			28. Welle

28. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
Vom ersten bis den 2ten Augusti, 1770.

Bu	Wolle, der Stein.	Weizen, der Wimp.	Roggen, der Wimp.	Gerste, der Wimp.	Malz, der Wimp.	Haber, der Wimp.	Erbien, der Wimp.	Buchweiz., der Wimp.	Spalten, der Wimp.
Auklam	3 R. 8 G.	30 R.	23 R.	15 R.	14 R.	12 R.	22 R.	20 R.	36 R.
Bahu	hat	nichts eingesandt.							
Belgard	4 R. 8 G. 45 R.	28 R.	6 R.	17 R.	12 R.	30 R.	44 R.		
Beerwalde									
Bublik	Haben	nichts eingesandt.							
Bütow									
Camin									
Colberg	4 R.	56 R.	30 R.			13 R.			
Cörlin	4 R.		27 R.	16 R.		12 R.			
Cöslin									
Dabev	Haben	nichts eingesandt.							
Dannin									
Demmin		28 R.	20 R.	14 R.	15 R.	14 R.	24 R.		
Fiddichow	Haben	nichts eingesandt.							
Grevenwalde									
Gari									
Gollnow		40 R.	28 R.	20 R.		18 R.	28 R.		
Greifenberg		48 R.	28 R.	16 R.		14 R.	24 R.		
Grethenhagen	4 R. 12 G.	34 R.	26 R.	16 R.	19 R.	13 R.	26 R.		32 R.
Gatzow									
Jakobshagen									
Jarmen									
Labes	Haben	nichts eingesandt.							
Lauenburg									
Massow									
Naugardten									
Neuwarp	4 R. 12 G.	32 R.	24 R.	17 R.	17 R.	12 R.	23 R.	18 R.	36 R.
Wasewalk	5 R.	31 R.	25 R. 12 G.	16 R.	10 R.	14 R.			20 R.
Wenkum									
Wolthe	Haben	nichts eingesandt.							
Wölk									
Wollinow	4 R. 12 G.	40 R.	28 R.						
Wolzin	4 R. 12 G.	32 R.	26 R.	18 R.	20 R.	14 R.	20 R.		32 R.
Wyrts	Haben	nichts eingesandt.							
Ratzebuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 16 G.	48 R.	26 R.	16 R.	16 R.	12 R.	26 R.	48 R.	48 R.
Rummelsburg	4 R.	50 R.	26 R.	18 R.	20 R.	12 R.	28 R.	16 R.	48 R.
Schlawa		48 R.	26 R.	16 R.	18 R.	12 R.			
Stargard	Haben	nichts eingesandt.							
Stevenitz									
Stettin, Alt	5 R.	31 R.	5 R. 12 G.	16 R.	16 R.	14 R.			20 R.
Stettin, Neu	Haben	nichts eingesandt.							
Stolpe	3 R. 8 G.	23 R.	16 R.						
Schwieinemünde	Haben	nichts eingesandt.							
Tennelburg									
Treptow, V. Pomm.									
Treptow, H. Pomm.	4 R.	42 R.	26 R.	16 R.	18 R.	14 R.	26 R.		30 R.
Uckermünde	Haben	nichts eingesandt.							
Usedom									
Wangerin		32 R.	26 R.	16 R.		16 R.	26 R.		32 R.
Werben	Haben	nichts eingesandt.							
Wollin									
Zachan		50 R.	28 R.	18 R.		14 R.			

Diese Nachrichten sind althier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.